

Handreichung Anrechnung

Karolina Engenhorst

Susanne Krusche

Fabienne Schrankel

Handreichung Anrechnung Impressum

Diese Handreichung wurde im Auftrag des Vizepräsidenten für Innovation und Qualität der Wissenschaftlichen Lehre, Prof. Dr. Klaus Kreulich, erstellt. Die Prüfungskommissionsvorsitzenden haben im Rahmen von zwei Workshops und vielen Anregungen sowie kritischen Rückfragen zur Entstehung beigetragen. Besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Damen und Herren Prof. Dr. Achilles-Pujol (FK14), Prof. Dr. Greischel (FK14), Prof. Dr. Kießling (FK10), Prof. Dr. Kleemann (FK05), Prof. Dr. Rother (FK03) und Prof. Dr. Wessler (FK10). In diese Handreichung sind Beiträge und Vorarbeiten aus den beiden geförderten Projekten ZUG I¹ und OHO² eingeflossen.

Die Autorinnen der Handreichung, Karolina Engenhorst und Susanne Krusche, stehen Ihnen bei Fragen gerne unter folgenden Emailadressen zur Verfügung:

karolina.engenhorst@hm.edu; susanne.krusche@hm.edu; fabienne.schrankel@hm.edu

Bearbeitungsstand: September 22

Verbindlichkeit des Dokuments

Die Handreichung dient zur informativen Unterstützung der Prüfungskommissionen. Die Zuständigkeit der Prüfungskommissionen über die Entscheidungen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischer Leistungen ist von dieser Handreichung unbenommen und durch §3 Absatz 3 Nr. 4 RaPO³ geregelt.

¹ Das Projekt „Für die Zukunft gerüstet (ZUG I) wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01PL11025 gefördert.

² Das Projekt „Offene Hochschule Bayern“ (OHO II) wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Rahmen des Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ unter dem Förderkennzeichen 16OH12060 gefördert.

³ RaPO vom 17. Oktober 2001

Handreichung Anrechnung

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Verbindlichkeit des Dokuments	2
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	2
Die Handreichung Anrechnung „auf einen Blick“	3
TEIL I: Grundwissen Anrechnung	6
1 Anrechnungskonzepte: „Wesentlicher Unterschied“ vs. „Gleichwertigkeit“	7
2 Mitwirkungspflicht der Studierenden, Eigenrecherche und Kompetenznachweise	9
3 Fristen für die Antragsstellung und Bearbeitung einer Anrechnung	11
4 Dokumentation der Anrechnungsentscheidung	13
4.1 Beispielhafte Ablehnungsbegründung	13
4.2 Rechtsbehelfsbelehrung	13
TEIL II: Anrechnungspraxis@HM	15
5 Hochschulisch	16
5.1 „Wesentlicher Unterschied“	16
5.2 Hochschulisch - national	18
5.2.1 Rechtliche Grundlagen	18
5.2.2 Beispielfälle	22
„Eignungsprüfung für Hochschulwechsler“	22
„Hochschulwechsel private Hochschule“	22
5.3 Hochschulisch – international	23
5.3.1 Rechtliche Grundlagen	23
5.3.2 Beispielfälle	26
„Abweichende Lernziele“	26
„Bestimmung von Qualität und Niveau eines ausländischen Hochschulabschlusses und Notenumrechnung“	26
„Dokumentenechtheit / Übersetzung“	29
6 Außerhochschulisch	30
6.1 „Gleichwertigkeit“	30
6.2 Rechtliche Grundlagen	32
6.3 Beispielfälle	35
„Notenübernahme bzw. Notenumrechnung bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“	35
„Prüfung der „Gleichwertigkeit“ eines AW-Faches“	36
„Anrechnung schulischer Leistungen auf ein Hochschulstudium“	36

Handreichung Anrechnung

„Anrechnung von Kompetenzen aus laufenden studentischen Projekten“	37
Anhang.....	38
I. Quellenverzeichnis	39
II. Weiterführende Literatur zum Anrechnungsalltag	40
III. Formularhilfen und Merkblätter	41
Formularhilfe I: hochschulisch national.....	41
Formularhilfe II: hochschulisch international	46
Formularhilfe III: außerhochschulisch	51
Merkblatt I: hochschulisch national.....	58
Merkblatt II: hochschulisch international	61
Merkblatt III: außerhochschulisch	64

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Entscheidungspfad im Bereich Anrechnung hochschulisch	4
Abbildung 2: Entscheidungspfad im Bereich Anrechnung außerhochschulisch	5
Abbildung 3: Modifizierte bayerische Formel - eigene Darstellung.....	27
Abbildung 4: Vorgehen zum Treffen einer Anrechnungsentscheidung.....	30
Abbildung 5 – in Anlehnung an Bloom: Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Weinheim, Basel. Beltz. 1972.....	59
Abbildung 6 – in Anlehnung an Bloom: Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Weinheim, Basel. Beltz. 1972.....	62
Abbildung 7 – in Anlehnung an Bloom: Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Weinheim, Basel. Beltz. 1972.....	65
Tabelle 1: „Wesentlicher Unterschied“ und „Gleichwertigkeit“	8

Die Handreichung Anrechnung „auf einen Blick“

Die vorliegende Handreichung bietet Unterstützung und Antworten zu wichtigen Fragen im Bereich Anrechnung von hochschulisch oder außerhochschulisch erworbenen Prüfungsleistungen bzw. Kompetenzen. Sie richtet sich an Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommissionen.

TEIL I: Grundwissen Anrechnung

In Teil I wird sich dem Grundwissen Anrechnung gewidmet, d.h. es werden grundlegende Informationen zusammengetragen, die sich auf Anrechnung im Allgemeinen beziehen.

In Kapitel 1 sind Informationen zu den einer Anrechnungsentscheidung zugrundeliegenden Konzepten „wesentlicher Unterschied“ und „Gleichwertigkeit“ zu finden. Kurz zusammengefasst: Kompetenzvergleiche in den Anrechnungsbereichen „hochschulisch national“ und „hochschulisch international“ basieren auf der Prüfung in Hinblick auf einen „wesentlichen Unterschied“. Das einem Kompetenzvergleich im Anrechnungsbereich „außerhochschulisch“ zugrundeliegende Konzept ist die Prüfung der „Gleichwertigkeit“.

Kapitel 2 widmet sich der Fragestellung, welche Dokumente für eine Anrechnungsentscheidung hinzugezogen werden können und wie diese von den Studierenden einzureichen sind. Kurz zusammengefasst: Maßgeblichstes Dokument ist die Modul-/Kursbeschreibung. Der/die Studierende ist AntragstellerIn und somit dazu verpflichtet alle notwendigen Dokumente beizubringen (Mitwirkungspflicht).

In Kapitel 3 wird der Fragestellung nachgegangen, welche Fristen zur Antragstellung sowie zur Bearbeitung des Antrags relevant sind. Kurz zusammengefasst: Diese unterscheiden sich in den drei Anrechnungsbereichen. Es bestehen zu beachtende Regelungen v.a. für die Bereiche „hochschulisch national“ und „hochschulisch international“, jedoch nicht explizit für „außerhochschulisch“.

Durch Lektüre des Kapitels 4 ist zu erfahren, wie eine Anrechnungsentscheidung zu dokumentieren ist. Kurz zusammengefasst: Sowohl Anrechnungen als auch Ablehnungen müssen dem/der Studierenden rechtssicher und im Falle einer Ablehnung inkl. Begründung über das Prüfungsamt mitgeteilt werden (eine Musterablehnung ist in Kapitel 4.1 zu finden). Auf gleicher Dokumentenlage erneut zu treffende Anrechnungsentscheidungen müssen dasselbe Ergebnis haben wie die bereits einmal getroffene Anrechnungsentscheidung.

TEIL II: Anrechnungspraxis@HM

Der zweite Teil der Handreichung bildet die praktische Perspektive auf das Themenfeld Anrechnung ab.

Er untergliedert sich in Kapitel 5, welches beide Bereiche der hochschulischen Anrechnung (national und international) abdeckt und Kapitel 6, welches sich der Anrechnung im außerhochschulischen Bereich widmet. Kapitel 5.1 beschreibt die für sowohl den Bereich „hochschulisch national“ als auch den Bereich „hochschulisch international“ operationalisierten Kriterien, anhand derer Leistungen auf einen „wesentlichen Unterschied“ hin geprüft werden. Kapitel 6.1 wiederum widmet sich dem Konzept der „Gleichwertigkeit“, welches den außerhochschulischen Kompetenzen als Prüfkriterium zugrunde liegt. Die rechtlichen Grundlagen für

Handreichung Anrechnung

„hochschulisch national“ sind in Kapitel 5.2.1. nachzulesen, für den Bereich „hochschulisch international“ in Kapitel 5.3.1. Rechtliche Grundlagen für den Bereich außerhochschulischer Kompetenzen finden sich in Kapitel 6.2. Um eine starke Anwendungsorientierung der Handreichung zu erhalten und damit dem Gebrauch im Anrechnungsalltag von Prüfungskommissionsvertretern gerecht zu werden, sind im jeweils letzten Teil der Kapitel aus den Reihen der Prüfungskommissionsvorsitzenden an uns herangetragene Praxisfragen mit Lösungen in das Dokument eingearbeitet (benannt „Beispielfälle“).

Folgende beiden Abbildungen 1 und 2 helfen dabei einen Überblick über das Themengebiet Anrechnung zu erhalten und die aktuell für den Anrechnungsalltag relevanten Informationen im Dokument zu finden:

Überblick und Entscheidungspfad im Bereich hochschulisch - national und international

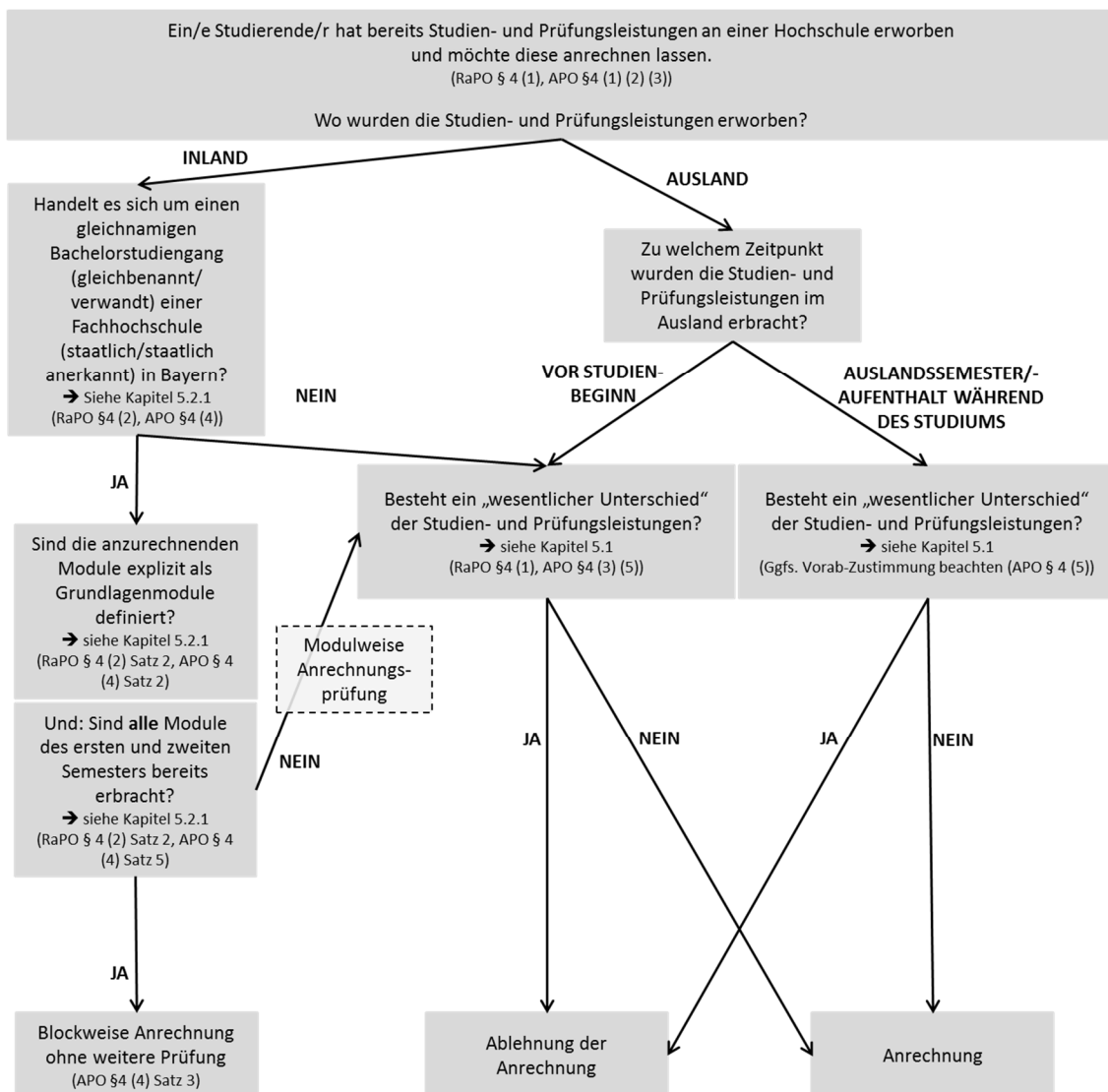


Abbildung 1: Entscheidungspfad im Bereich Anrechnung hochschulisch

Handreichung Anrechnung

Überblick und Entscheidungspfad im Bereich außerhochschulisch

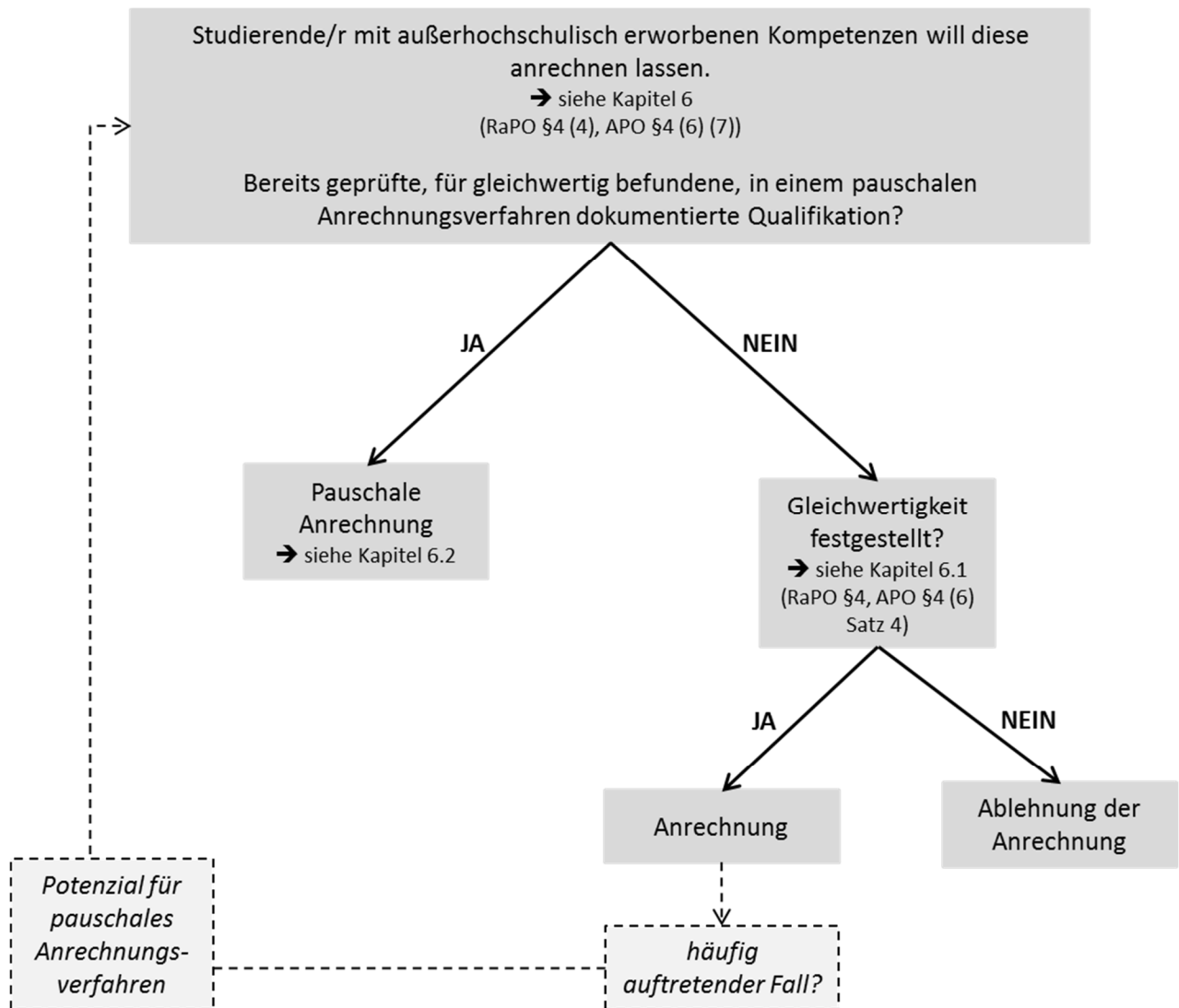


Abbildung 2: Entscheidungspfad im Bereich Anrechnung außerhochschulisch

Des Weiteren findet sich im Anhang das Quellenverzeichnis (I) und eine Auswahl an weiterführender Literatur zum Anrechnungsalltag (II). Daran schließen Formularhilfen (III) und Merkblätter an. Diese folgen der Logik der Handreichung und sind entsprechend der Anrechnungsbereiche „hochschulisch national“, „hochschulisch international“ und „außerhochschulisch“ aufgeführt.

TEIL I: Grundwissen Anrechnung

1 Anrechnungskonzepte: „Wesentlicher Unterschied“ vs. „Gleichwertigkeit“

Das nachfolgende Kapitel stellt die beiden Anrechnungskonzepte „wesentlicher Unterschied“ – anzuwenden im Bereich der Anrechnung hochschulisch (national/international) erworbener Kompetenzen – und „Gleichwertigkeit“ – anzuwenden in der Anrechnung außerhochschulisch (national/international) erworbener Kompetenzen – dar. Diese Erläuterung dient der adäquaten Anwendung der einer Anrechnungsentscheidung zugrunde liegenden Anrechnungskriterien. Wie diese Kriterien konkret im Prozess der Anrechnungsentscheidungsfindung eingesetzt werden können, wird für den „wesentlichen Unterschied“ in Kapitel 5.1 und für die „Gleichwertigkeit“ in Kapitel 6.1 ausgeführt.

Bildungspolitische Herkunft

Zum besseren Verständnis und zur Abgrenzung der beiden Anrechnungskonzepte des „wesentlichen Unterschieds“ und der „Gleichwertigkeit“ ist es wichtig zu verstehen, dass die beiden Konzepte auf zwei unterschiedliche bildungspolitische Stränge der letzten Jahrzehnte zurückzuführen sind. Der „wesentliche Unterschied“ stellt ein Prinzip der Lissabon Konvention dar, welche als ein Bestreben die Förderung der Mobilität von Studierenden definiert. Die Gleichwertigkeit lässt sich hingegen letztlich auf die Ziele der Bologna Reform und der darin postulierten Förderungen des lebenslangen Lernens sowie der Durchlässigkeit zwischen Bildungsbereichen, wie der hochschulischen und der beruflichen Bildung, zurückführen.⁴

Bezugsrahmen der Anrechnungskonzepte

„Grundsätzlich gilt: Gleichwertigkeit bezieht sich immer auf die konkreten Lernergebnisse eines konkreten Moduls. Der wesentliche Unterschied hat die Perspektive des Studienerfolgs.“⁵

Dieses Zitat macht klar, dass der Bezugsrahmen der beiden Anrechnungskonzepte nicht derselbe ist. Im Falle der „Gleichwertigkeit“ werden die Lernergebnisse eines anderenorts erworbenen Moduls im Vergleich zum Modul an der Hochschule München in Bezug auf deren Gleichwertigkeit betrachtet. Der „wesentliche Unterschied“ verwendet den Studienerfolg als Bezugsgröße, d.h.: Das anderswo erworbene Modul soll angerechnet werden, wenn der Studienerfolg des/der Studierenden hierdurch nicht gefährdet wird. Letztlich findet auch in diesem Fall eine Anrechnung auf Modulebene statt, da dies die Ebene des Ersatzes von Leistungen ist. Jedoch ist das Konzept des wesentlichen Unterschieds freier und lässt einen größeren Spielraum in der Anrechnung der Lernergebnisse zu.⁶

⁴ Lissabon Konvention 1997, Präambel; Banscheraus 2010, S. 226f.; Hanft et al. 2014, S. 6ff.

⁵ Seger & Waldeyer 2014, S.27; HRK 2013, S. 5

⁶ Seger & Waldeyer 2014, S. 27 f.

Handreichung Anrechnung

Folgende Tabelle 1 fasst die beiden eben dargestellten Konzepte des „wesentlichen Unterschieds“ und der „Gleichwertigkeit“ noch einmal auf einen Blick zusammen:

Tabelle 1: „Wesentlicher Unterschied“ und „Gleichwertigkeit“

	Wesentlicher Unterschied	Gleichwertigkeit
Bildungspolitische Herkunft	Lissabon Konvention	Studienstrukturreform (Bologna) – Lebenslanges Lernen
Bezugsrahmen	Perspektive des Studienerfolgs	Konkrete Lernergebnisse eines konkreten Moduls
Anrechnungsbe- reich	Hochschulisch – national Hochschulisch – international	Außerhochschulisch – national und international
Kriterien der An- rechnungsents- cheidung	1. Qualität 2. Niveau 3. Lernergebnisse ⁷ 4. Workload 5. Profil	1. Inhalt 2. Niveau ⁵ 3. Workload

Die genaue Ausführung der Kriterien der Anrechnungsentscheidung sind in den Kapiteln 5.1 („wesentlicher Unterschied“) und 6.1 („Gleichwertigkeit“) nachzulesen.

⁷ Es wird darauf hingewiesen, dass die Benennung der Kriterien (s. Tabelle 1) nicht vollumfänglich deren inhaltlichen Gehalt widerspiegelt. Darum ist bei der Anwendung der Kriterien zur Entscheidungsfindung auf die Beschreibung der Kriterien in den Kapiteln 5.1 und 6.1 zu achten. Dies trifft insbesondere auf das Kriterium des „Niveaus“ zu. Während im Falle der Prüfung auf einen „wesentlichen Unterschied“ hin, die Niveaustufen Bachelor und Master gemeint sind, zielt die Prüfung auf „Gleichwertigkeit“ auf den Vergleich der Lernergebnisse der beiden unterschiedlichen Lernkontexte (Hochschule und berufliche Bildung) ab. Das entspricht im Falle der Prüfung des „wesentlichen Unterschieds“ den als drittes Kriterium benannten „Lernergebnissen“. Die Lernergebnisse haben somit das „Niveau“ der Prüfung auf „Gleichwertigkeit“ inhärent.

2 Mitwirkungspflicht der Studierenden, Eigenrecherche und Kompetenznachweise

In diesem Kapitel wird die Mitwirkungspflicht der Studierenden im Prozess der Anrechnung genauer in den Blick genommen. Des Weiteren wird erklärt, welche Kompetenznachweise zur Anrechnungsentscheidung heranzuziehen sind und welche Möglichkeiten der Prüfung existieren – falls die schriftlichen Dokumente nicht ausreichen – um eine Anrechnungsentscheidung zu treffen. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Anrechnungsbereiche. Daher wird keine weitere Unterscheidung vorgenommen.

Es gilt der Grundsatz, dass der/die AntragstellerIn alle für eine adäquate Entscheidungsfindung notwendigen Voraussetzungen beibringen muss. Die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet und haben die zur Anrechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht für die Prüfungskommission also keine Verpflichtung zur Eigenrecherche. Wie folgt heißt es in §5 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (ASPO):

“ Die Anrechnung von erworbenen Kompetenzen nach Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 BayH-SchG soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation für ein höheres Semester oder Wechsel des Studiengangs beantragt werden; ein Antrag auf Anrechnung ist nur solange möglich, wie die Prüfung, die aufgrund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht angetreten bzw. noch keine Note 5 wegen Überschreitens der Frist für das erstmalige Ablegen der Prüfung erteilt wurde. Der Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der/dem Studierenden in elektronischer Form vorzulegen; soweit Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die/der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. Die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs teilt der für Prüfungen und Praktika zuständigen Verwaltungseinheit der Hochschule München (Sachgebiet Prüfung und Praktikum) die anzurechnenden Modulteil- oder –endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit.“

Das bedeutet, dass der/die AnrechnungsentscheiderIn während der Prüfung der Anrechenbarkeit lediglich dazu verpflichtet ist, den/die Studierende/n im Falle fehlender Unterlagen darauf hinzuweisen, dass er/sie diese nachzureichen hat. Geschieht dies nicht, kann die Anrechnung mit dieser Begründung abgelehnt werden. Anrechnungsanträge bedürfen grundsätzlich keiner bestimmten Form, d.h. sie können formlos gestellt werden, müssen jedoch elektronisch oder ggf. mit dem Originaldokument erfolgen. Anrechnungsformulare (siehe Anhang I) können jedoch den/die Studierende/n dabei unterstützen, nur relevante Unterlagen zu identifizieren, sortieren und beizubringen. Zudem erhalten Anrechnungsentscheider sowie das Prüfungsamt einheitliche und übersichtliche Unterlagen, was zu beschleunigten Arbeitsprozessen führt.

In den beiden Studierendenleitfäden (außerhochschulisch, Auslandssemester /-studium)⁸ sind diese von Seiten der Studierenden bei der Antragstellung zu beachtenden Punkte zusammengefasst.

⁸ Die genannten Studierendenleitfäden werden voraussichtlich im Sommer 2016 veröffentlicht (Stand: Juli 2016).

Handreichung Anrechnung

Die nachfolgende Auflistung bietet einen Überblick zu möglichen heranzuziehenden Kompetenznachweisen:

- Modulbeschreibungen
- Lehrpläne
- Portfolio⁹
- Lernmaterialien
- Leistungsbeschreibung/ Darstellung der externen Angebote in Informationsmaterialien, wie z.B. im Internet
- Kontaktaufnahme mit (Fachverantwortlichen) der Institution
- Prüfungsaufgaben oder andere Prüfungsmaterialien

Sollte die Prüfungskommission über den Anrechnungsantrag eine Negativentscheidung fällen, hat sie die Pflicht, alle von dem/der Studierenden vorgelegten Nachweise zu berücksichtigen. Im Positiv-Fall werden lediglich die für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen berücksichtigt. Wir empfehlen vor Antragsstellung durch den/die Studierende/n genau zu definieren, welche Nachweise von der Prüfungskommission als sinnvoll und hilfreich erachtet werden (siehe Studierendenleitfäden außerhochschulisch, Auslandssemester/ -studium). Ebenfalls kann der/die Studierende im Rahmen des Konzepts der Mitwirkungspflicht darauf hingewiesen werden, dass der Antrag sich auf das anzurechnende Modul beziehen muss, d.h. lediglich Nachweise über bereits erworbene Kompetenzen in Bezug auf das anzurechnende Modul erbracht werden sollen.

Sollten auch die nachgeforderten Dokumente zum Fällen der Entscheidung nicht ausreichen und die Anrechnungsentscheidung demnach negativ ausfallen, kann sozusagen zugunsten des/der Studierenden als „letztes Mittel“ eine Prüfung als Instrument eingesetzt werden. Eine solche Prüfung kommt lediglich im Bereich der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in Frage. An dieser Stelle soll aber auch darauf hingewiesen worden sein, dass es sich dann nicht mehr im eigentlichen Sinne um Anrechnung handelt. Das Prinzip geht von der Anrechnung von Studien- und auch Prüfungsleistungen aus, weswegen eine echte Anrechnung die Notwendigkeit einer Prüfung ausschließt. Daher sollte eine solche Prüfung als „letztes Mittel“ nicht identisch zu der regulär zu erbringenden Prüfungsleistung sein.

⁹ siehe Kapitel 6.1

3 Fristen für die Antragsstellung und Bearbeitung einer Anrechnung

Wie in Kapitel 2 bereits dargelegt, gilt für den / die Studierende laut § 5 Abs. 1 allgemein, dass der Antrag auf Anrechnung zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation gestellt werden soll, jedoch nur bis zum Prüfungsantritt oder solange keine Note 5 wegen des Überschreitens der Frist für das erstmalige Ablegen der Prüfung erteilt wurde.

Für die Bearbeitung von Anrechnungsanträgen gilt, wie für alle Anträge an die Behörden des Freistaates Bayern, eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Vorliegens aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen.¹⁰

1. Hochschulische Leistungen:

Die Beantragung der Anrechnung von Kompetenzen aus einem vorhergehenden Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder dem Wechsel des Studienganges gestellt werden. In den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen getroffen werden.¹¹

2. Auslandsstudium:

Im Falle eines Auslandsstudiums kann die Anrechnung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen bereits im Voraus durch die zuständige Prüfungskommission zugesichert werden. Der Antrag muss hierzu rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums durch den/die Studierende/n gestellt werden. Eine Absage der Zusicherung aus Fristgründen darf nur erfolgen, wenn der Antrag bei gewöhnlichem Verfahrensablauf nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entschieden werden kann (verspäteter Antrag). Im Falle einer Zusicherung erfolgt die Anrechnung der im Ausland erfolgreich absolvierten Fächer und/oder Module von Amts wegen durch die Vorlage des Nachweises dieser erfolgreich abgelegten Leistungen durch den/die Studierende/n im Bereich Prüfung und Praktikum (Prüfungsamt). Dieser Nachweis ist im Semester nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen. Eine Anrechnung von nicht vorab zugesicherten Studien- und Prüfungsleistungen kann nach dem Auslandsstudium gemäß § 5 Abs. 1 den Fristbestimmungen für hochschulische Leistungen erfolgen. Anträge hierfür sind unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des auf das Auslandssemester folgenden Semesters an der Hochschule München bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.¹²

Näheres zu den rechtlichen Grundlagen im Falle von Anrechnungen aus Auslandsstudien ist in Kapitel 5.3.1 nachzulesen.

¹⁰ AGO vom 12. Dezember 2000 (zuletzt geändert durch §1 Bekanntmachung vom 14.09.2010)

¹¹ ASPO vom 05.01.2018 (in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 02.08.201) § 5 Absatz 1

¹² ASPO vom 05.01.2018 (in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 05.01.2018) § 5 Absatz 4

3. Außerhochschulische Leistungen:

In Bezug auf die Antragstellung zur Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist in den einschlägigen Gesetzen und Ordnungen keine Fristenregelung vorhanden. Daraus lässt sich ableiten, dass solche Anträge über den gesamten Studienverlauf hinweg gestellt werden können. Im Falle des Vorliegens eines VOR Immatrikulation gestellten Anrechnungsantrags für außerhochschulische Kompetenzen, der lt. Einschätzung des Anrechnungsentscheiders eine hohe Wahrscheinlichkeit der Einstufung in ein höheres Semester birgt, wird aus organisatorischen Gründen (v.a. Studiengruppeneinteilung) auch die Bearbeitung bereits VOR der Immatrikulation empfohlen. Demnach sollten Studierende in einer dem Studium vorangehenden Beratung oder Information zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen darauf hingewiesen werden, dass der Anrechnungsantrag bestenfalls bereits mit der Bewerbung auf den Studienplatz erfolgen sollte. Für Anträge, die sich auf die Anrechnung einzelner Module beziehen, kann eine Fristsetzung der Antragsstellung bis spätestens zum Beginn der Prüfungsanmeldung an die Studierenden ausgesprochen werden, damit eine Anrechnungsentscheidung bis zum Beginn der Prüfungszeit erfolgen kann. Näheres zu den rechtlichen Grundlagen im Anrechnungsbereich außerhochschulisch ist in Kapitel 6.2 zu erfahren.

4 Dokumentation der Anrechnungsentscheidung

Auf gleicher Dokumentenlage erneut zu treffende Anrechnungsentscheidungen müssen dasselbe Ergebnis wie die bereits einmal getroffene Anrechnungsentscheidung haben. Grundsätzlich gilt: Anträge müssen in der Art beantwortet werden, in der sie gestellt werden. Dies schließt mündliche Anträge nicht aus. Um jedoch größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen, wird ein schriftliches Verfahren empfohlen. Es empfiehlt sich daher, getroffene Anrechnungsentscheidungen inkl. der der Entscheidung zugrundeliegenden Dokumente z.B. in einer Datenbank zu dokumentieren.

4.1 Beispielhafte Ablehnungsbegründung

"Die Anrechnung Ihrer an der [z.B. Fachoberschule XY / Hochschule XY] im Fach [z.B. Allgemeine BWL / Grundlagen der BWL] erworbenen Kompetenzen wird abgelehnt. Die von Ihnen erworbenen Kompetenzen sind zu den Studienzielen des Moduls [z.B. Grundlagen der BWL] nicht gleichwertig / wesentlich unterschiedlich. Im Modul [z.B. Grundlagen der BWL] werden die Grundlagen der BWL im Hinblick auf tourismusspezifische Besonderheiten anhand von Fallbeispielen aus touristischen Unternehmen erarbeitet. Es ist nicht ersichtlich, dass die von Ihnen erworbenen allgemeinen betriebswirtschaftlichen Kompetenzen diesen Studienzielen entsprechen." → Es folgt die Ausführung einer fachlichen Begründung.

4.2 Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Rechtsbehelfsbelehrung verkürzt die Frist zur Einleitung eines Verwaltungsgerichtsverfahrens durch den/die Studierende/n (Widerspruch und Klageerhebung beim Verwaltungsgericht) von einem Jahr auf einen Monat.

Implikationen für den Bereich hochschulisch national und international

Dem Verwaltungsgerichtsverfahren ist hier eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung vorgelagert. § 4 RaPO Absatz 3: „Wird die Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“¹³ Im Falle einer auf die Empfehlung der Hochschulleitung folgenden ablehnenden Entscheidung, erfolgt der Versand des Ablehnungsbescheids zusammen mit der Rechtsbehelfsbelehrung durch den Bereich Prüfung und Praktikum (Prüfungsamt).

Implikationen für den Bereich außerhochschulisch

¹³ RaPO vom 17. Oktober 2001

Handreichung Anrechnung

Im Falle einer Anrechnungsentscheidung im Bereich außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist dem Ablehnungsbescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Rechtsbehelfsbelehrung wird vom Prüfungsamt zusammen mit dem Ablehnungsbescheid inklusive der von der Prüfungskommission vorgelegten Begründung an den/die Studierende/n versandt.

TEIL II: Anrechnungspraxis@HM

5.1 „Wesentlicher Unterschied“

Grundsätzlich ist zu beachten: Die Vergleichbarkeit der Studienprogramme sollte insbesondere

immer im Hinblick auf die Befähigung zur Fortführung des Studiums sowie die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse untersucht werden (Kapitel 1). Um eine Anrechnungsentscheidung treffen zu können, werden nach dem Konzept des „wesentlichen Unterschieds“ die folgenden fünf Kriterien betrachtet¹⁴.

- **Qualität:** Prüfung, ob die inländische Hochschule und ggf. der Studiengang akkreditiert ist.
→ Wenn ja: erbrachte Leistung ist von hinreichender Qualität, um angerechnet zu werden.
- **Niveau:** Bestimmung der Niveaustufe (Bachelor, Master) der erworbenen Kompetenz.
- **Lernergebnisse:** Die Anrechnungsprüfung erfolgt lernergebnisorientiert. Betrachtet wird somit die Kompetenz, die Studierende erwerben. Ausschlaggebendes Kriterium ist also kein detaillierter Inhaltsvergleich, sondern die Erfordernisse des Weiterstudiums. Der Vergleich der Lernergebnisse findet auf Grundlage der kompetenzbasierten Lernziele im Modulhandbuch statt. Die Lernziele in den vier Kompetenzbereichen (Fach-, Methoden-, Sozial-, Selbstkompetenz) dienen als Basis für die Bewertung.¹⁵
- **Workload:** Vergleich des Workloads der erbrachten Leistungen anhand der erbrachten ECTS-Kreditpunkte (außereuropäisch: Credits), wobei auch hier der Fokus auf die erworbenen Kompetenzen gelegt wird. Ein bloßer Unterschied in den zu erbringenden ECTS (außereuropäisch: Credits) führt nicht zu einer Ablehnung der Anrechnung.
- **Profil:** Passen die Lernergebnisse der eingereichten Leistungen zum Profil des Studiengangs (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, ...).

Laut Hochschulrektorenkonferenz kann eine Entscheidung zur Nichtanerkennung nur bei wesentlichen Unterschieden in den folgenden Bereichen gefällt werden (laut Empfehlungen durch das Lisbon Recognition Convention Committee):

- „stark divergierende Lernergebnisse [...]
- gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (z.B. Master- oder Promotionsprogramme)
- wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen. [...] [Anm. d. Autoren.: z.B. auch Unschärfen, die durch individuelle Schwerpunktsetzungen eines Studienprogramms entstehen]
- in Ausnahmefällen: stark abweichende Qualität der Studienprogramme“¹⁶

¹⁴ HRK 2013

¹⁵ Für weitere Informationen zur kompetenzorientierten Formulierung von Modulbeschreibungen siehe „Handreichung zur Erstellung von kompetenzorientierten Modulbeschreibungen an der HM“

¹⁶ HRK 2013 ,S. 11

5.2 Hochschulisch - national

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Lissabon-Konvention

Die Lissabon-Konvention – das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, wurde am 11. April 1997 von mehreren europäischen Staaten unterzeichnet und im Jahr 2007 ratifiziert und in das deutsche Bundesrecht überführt.¹⁷

Einige wesentliche Prinzipien der Lissabon Konvention haben als zentrale Grundlagen Einzug in das Landesrecht und die Hochschulgesetze gehalten und sind maßgeblich für die Anrechnung von Kompetenzen „hochschulisch - national“¹⁸:

- Das Konzept des „wesentlichen Unterschieds“ ersetzt das Konzept der „Gleichwertigkeit“. Eine Abgrenzung zwischen „wesentlichem Unterschied“ und „Gleichwertigkeit“ findet sich in Kapitel 1, eine Darstellung der operationalisierten Kriterien für das Treffen einer Anrechnungsentscheidung nach dem „wesentlichen Unterschied“ in Kapitel 5.1.
- Die Beweislastumkehr legt fest, dass die Hochschule – nicht mehr die Studierenden selbst – zu beweisen hat, dass die bereits hochschulisch erbrachten Leistungen aufgrund eines „wesentlichen Unterschieds“ nicht anerkannt werden können.
- Die Hochschule unterliegt einer Begründungspflicht im Falle einer ablehnenden Entscheidung. Weiterhin müssen Studierende über ihr Widerspruchsrecht im Rahmen einer Rechtsbehelfsbelehrung informiert werden.
- Das Diskriminierungsverbot untersagt eine Bewertung einer Qualifikation mit Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe oder Religion des Antragsstellers.
- Des Weiteren gilt das Transparenzgebot, nach welchem die Kriterien des Anrechnungsverfahrens offen zugänglich sowie das Verfahren einheitlich und zuverlässig gestaltet sein müssen.
- Die Mitwirkungspflicht der Studierenden umfasst die Bereitstellung aller für die Anrechnungsentscheidung notwendigen Unterlagen.
- Die Anrechnungsentscheidung soll innerhalb einer vorher festgelegten, angemessenen Frist getroffen werden, welche mit Vorliegen aller nötigen Informationen beginnt. Siehe hierzu detailliert Kapitel 3.

¹⁷ Lissabon Konvention, 1997

¹⁸ HRK – Projekt nexus, 2016

Handreichung Anrechnung Bayerisches Hochschulgesetz

Artikel 63 BayHSchG¹⁹ – Anrechnung von Kompetenzen

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind [...], sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums [...] anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.“

→ *Bewertungsgrundlage für eine (Nicht-)Anrechnung ist der „wesentliche Unterschied“ der erworbenen Kompetenzen zu den Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums an der HM erworben werden können.*

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München²⁰

§ 5 Anrechnung von Kompetenzen

„(4) [...]; zum Nachweis, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, sind diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Die Zusicherung darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede der erworbenen Kompetenzen). Liegt diese Zusicherung vor, werden die erfolgreich abgelegten Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch die Studierende/den Studierenden im Sachgebiet Prüfung und Praktikum angerechnet; der Nachweis soll in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester eingereicht werden.“

→ *die Anrechnungsentscheidung muss im Falle einer Ablehnung elektronisch begründet werden (vgl. § 5, Absatz 1, ASPO).*

¹⁹ BayHSchG vom 23. Mai 2006

²⁰ ASPO vom 05.01.2018 (in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 02.08.2015)

Handreichung Anrechnung

Studien- und Prüfungsordnungen

Eine weitere Regelung der Anrechnung kann in den Studien- und Prüfungsordnungen gegeben sein und die Anrechnung auf Studiengangsebene genauer regeln. Bei Nicht-Vorhandensein einer solchen Regelung tritt die übergreifende Rechtsordnung in Kraft (ASPO, RaPO, BayHSchG).

Sonderfall Grundlagenmodule

Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO)²¹

§ 4 Anrechnung

„(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. ²Die Hochschulen bestimmen in ihren Prüfungsordnungen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ³Für die Anrechnung von darüber hinausgehenden ECTS-Punkten gilt Abs. 1.“

→ Die Anrechnung von Grundlagenmodulen ohne eine weitere Prüfung ist bis zu einem Umfang von 60 ECTS möglich, wenn sie in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern erworben wurden.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München²²

§ 5 Anrechnung von Kompetenzen

„(2) ¹Im Anhang zur jeweiligen SPO eines Bachelorstudienganges werden die Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 RaPO ausgewiesen. ²Dabei ist festzulegen,

- welche Module als Grundlagenmodule (insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte) bestimmt sind

und

- die Einteilung der ausgewiesenen Grundlagenmodule in einen ersten und einen zweiten Block mit jeweils 30 ECTS-Kreditpunkten, wobei die Zuteilung zu den

²¹ RaPO vom 17. Oktober 2001

²² ASPO vom 05.01.2018 (in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 02.08.2019)

Handreichung Anrechnung

beiden Blöcken entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Module im Studienplan vorzunehmen ist.

³Die/der beantragende Studierende muss alle ECTS-Kreditpunkte des von der anderen Hochschule festgelegten ersten 30 ECTS- Kreditpunkte-Blocks oder – soweit keine Grundlagenmodule ausdrücklich definiert wurden – alle ECTS-Kreditpunkte ihres/seines ersten Studiensemesters nachweisen, damit auf den in der jeweiligen SPO der Hochschule München bestimmten ersten Block angerechnet werden kann. ⁴Sie/er muss alle ECTS-Kreditpunkte aller von der anderen Hochschule festgelegten Grundlagenmodule oder – soweit keine Grundlagenmodule ausdrücklich definiert wurden – alle ECTS Kreditpunkte ihres/seines ersten und zweiten Studiensemesters nachweisen, damit auf die in der jeweiligen SPO der Hochschule München bestimmten beiden Blöcke angerechnet werden kann. ⁵Für die Anrechnung von Modulen, die nicht nach den Sätzen 3 und 4 angerechnet werden können, gelten Abs. 1 und § 4 Abs. 1 RaPO.

→ Für die Anrechnung von Grundlagenmodulen müssen die jeweiligen Module bestimmt und in zwei Blöcke mit je 30 ECTS eingeteilt werden. Die Anrechnung von Grundlagenmodulen kann nur blockweise erfolgen.

Handreichung Anrechnung 5.2.2 Beispielfälle

„Eignungsprüfung für Hochschulwechsler“

Fragestellung:

Ein Hochschulwechsler beantragt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang der Hochschule München. Der Prüfungskommissionsvorsitzende teilt ihm mit, dass er, bevor Studien- und Prüfungsleistungen überhaupt angerechnet werden könnten, die für alle Erstsemester obligatorische Eignungsprüfung dieses Studiengangs ablegen müsse. Nur wenn er diese Eignungsprüfung bestehe, gäbe es überhaupt eine Möglichkeit, dass ihm Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können.

Antwort:

Dies verstößt gegen Art. 63 Abs. 1 BayHSchG, wonach nur bei „wesentlichen Unterschieden“ der erworbenen Kompetenzen die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Hochschulstudium abgelehnt werden darf. Siehe hierzu Kapitel 1 und 5.1. Die Forderung nach einer allgemeinen Eignungsprüfung, die StudienbewerberInnen für höhere Semester vor der Aufnahme des Studiums bestehen müssen, scheidet aus.

„Hochschulwechsel private Hochschule“

Fragestellung:

Eine Studierende möchte nach dem erfolgreichen Absolvieren des zweiten Semesters eines gleichnamigen Studiengangs einer staatlich anerkannten privaten Hochschule an die Hochschule München wechseln. Sie reicht die bereits absolvierten Grundlagenmodule i.H.v. 60 ECTS-Kreditpunkten zur Anrechnung ein. Ist es möglich ihr diese aufgrund der Herkunft von einer privaten Hochschule nicht anzurechnen?

Antwort:

Nein, denn es handelt sich um einen gleichnamigen Studiengang einer staatlich anerkannten privaten Hochschule (RaPO §4 und ASPO §5). Die Herkunft der Leistungen spielt weitergehend keine Rolle. Auch können diese nicht zum Teil angerechnet und zum Teil nicht angerechnet werden, die Anrechnung muss lt. ASPO der Hochschule München blockweise erfolgen (§ 5 (2)). Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5.2.1.

5.3 Hochschulisch – international

5.3.1 Rechtliche Grundlagen

Lissabon-Konvention

Die Lissabon-Konvention – das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, wurde am 11. April 1997 von mehreren europäischen Staaten unterzeichnet und im Jahr 2007 ratifiziert und in deutsches Bundesrecht überführt²³.

Einige wesentliche Prinzipien der Lissabon Konvention haben als zentrale Grundlagen Einzug in das Landesrecht und die Hochschulgesetze gefunden und sind maßgeblich für die Anrechnung von Kompetenzen „hochschulisch - international“²⁴:

- Eine Abgrenzung zwischen „wesentlichem Unterschied“ und „Gleichwertigkeit“ findet sich in Kapitel 1, eine Darstellung der operationalisierten Kriterien für das Treffen einer Anrechnungsentscheidung nach dem „wesentlichen Unterschied“ in Kapitel 5.1.
- Die Beweislastumkehr legt fest, dass die Hochschule – nicht mehr die Studierenden selbst – zu beweisen hat, dass die im Ausland erbrachten Leistungen aufgrund eines „wesentlichen Unterschieds“ nicht anerkannt werden können“.
- Die Hochschule unterliegt einer Begründungspflicht im Falle einer ablehnenden Entscheidung. Weiterhin müssen Studierende über ihr Widerspruchsrecht im Rahmen einer Rechtsbehelfsbelehrung informiert werden.
- Das Diskriminierungsverbot untersagt eine Bewertung einer Qualifikation mit Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe oder Religion des Antragstellers.
- Des Weiteren gilt das Transparenzgebot, nach welchem die Kriterien des Anrechnungsverfahrens offen zugänglich sowie das Verfahren einheitlich und zuverlässig gestaltet sein müssen.
- Die Mitwirkungspflicht der Studierenden umfasst die Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen, die für die Anrechnungsentscheidung benötigt werden.
- Die Anrechnungsentscheidung soll in einer vorher festgelegten angemessenen Frist getroffen werden, welche mit Vorliegen aller nötigen Informationen beginnt. Siehe hierzu detailliert Kapitel 3.

²³ Lissabon Konvention, 1997

²⁴ HRK – Projekt nexus 2016

Handreichung Anrechnung Bayerisches Hochschulgesetz²⁵

Artikel 63 BayHSchG – Anrechnung von Kompetenzen

„(1)¹ Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die [...] in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums [...] anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).“

→ *Bewertungsgrundlage für eine (Nicht-)Anrechnung ist der „wesentliche Unterschied“ der erworbenen Kompetenzen zu den Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums an der HM erworben werden können.*

Allgemeine Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München²⁶

§ 5 Anrechnung von Kompetenzen

„(4)¹ Im Falle eines Auslandsstudiums kann die Anrechnung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen durch die zuständige Prüfungskommission im Voraus zugesichert werden. ²Hierzu hat die/der Studierende rechtzeitig vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums einen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; zum Nachweis, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, sind diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Die Zusicherung darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede der erworbenen Kompetenzen).“

→ *eine Zusicherung der Anrechnung kann bereits VOR dem Auslandsstudium erfolgen (Kapitel 3). Studierende müssen Ihrer Mitwirkungspflicht (Kapitel 2) zur Vorlage aller für die Anrechnungsentscheidung relevanten Unterlagen nachkommen.*

Studien- und Prüfungsordnungen

Eine weitere Regelung der Anrechnung kann in den Studien- und Prüfungsordnungen gegeben sein und die Anrechnung auf Studiengangsebene genauer regeln. Bei Nicht-Vorhandensein einer solchen Regelung tritt die übergreifende Rechtsordnung in Kraft (ASPO, RaPO, BayHSchG).

²⁵ BayHSchG vom 23. Mai 2006

²⁶ vom 05.01.2018 (in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 02.08.2015)

Handreichung Anrechnung 5.3.2 Beispielfälle

„Abweichende Lernziele“

Fragestellung:

Ein Bewerber liefert den Nachweis einer ausländischen Universität für ein Modul, das zwar in großen Bereichen nicht mit den Inhalten eines Pflichtmoduls des von ihm an der Hochschule München besuchten Studiengangs übereinstimmt, jedoch fachlich, inhaltlich sowie vom Arbeitsumfang und Niveau als eine durchaus gleichwertige Alternative gewertet werden könnte (z.B. ein vertiefendes Modul in Faserverbundleichtbau statt eines allgemeiner gehaltenen Moduls zu Leichtbau). Der Student bittet um Anrechnung des Moduls für sein Studium an der Hochschule München. Kann die Prüfungskommission dies als gleichwertige Leistung akzeptieren? Falls ja, wie wird diese im Zeugnis festgehalten?

Antwort:

Wir befinden uns hier im Bereich der Anrechnung im Ausland erworbener Prüfungsleistungen. D.h. das anzurechnende Modul darf nicht „wesentlich unterschiedlich“ zu dem zu erwerbenden sein, die „Gleichwertigkeit“ spielt keine Rolle. Bei einem Wahlpflichtmodul ist eine Anrechnung einer solchen Leistung durchaus möglich. Bei einem Pflichtmodul, welches gänzlich andere Inhalte umfasst, wäre ein „wesentlicher Unterschied“ gegeben, was eine Empfehlung zur Nichtanrechnung des Moduls aus dem Ausland nach sich zieht. Zur näheren Erläuterung der Anrechnungskonzepte „wesentlicher Unterschied“ und „Gleichwertigkeit“ siehe Kapitel 1 für eine Abgrenzung dieser, Kapitel 5.1 für operationalisierte Kriterien für das Fällen einer Anrechnungsentscheidung nach dem „wesentlichen Unterschied“ und Kapitel 6.1 für die operationalisierten Kriterien der „Gleichwertigkeit“.

„Bestimmung von Qualität und Niveau eines ausländischen Hochschulabschlusses und Notenumrechnung“

Fragestellung:

Eine Bewerbung zum Masterstudium eines Bewerbers aus Tunesien ist hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen zu beurteilen. Lt. dem Anabin-Protokoll scheint der Abschluss mit dem geforderten ingenieurwissenschaftlichen BA oder Diplom gleichwertig. Dennoch gilt die Frage: Ist die Bestätigung von Anabin hier hinreichend? Schwieriger ist die zweite Frage: Welche Durchschnittsnote kann man in diesem Fall anhand der Zeugnisse ermitteln? Wie wird diese Durchschnittsnote ermittelt?

Antwort:

Anabin beschreibt lediglich, dass eine H+ Hochschule im Heimatland akkreditiert ist und davon ausgehend auch in Deutschland als Hochschule anzusehen ist. Die Einstufung als H+ bedeutet lediglich, dass Abschlüsse, die an dieser Einrichtung erreicht wurden einer Gleichstellungs-

Handreichung Anrechnung

untersuchung im Hochschulbereich unterzogen werden können. Eine Vorentscheidung darüber, ob die Abschlüsse dieser Einrichtung deutschen Hochschulabschlüssen gleichgestellt werden können, ist damit nicht verbunden.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Fall einer H+ Hochschule ein Bachelorabschluss (der vor Ort in mindestens sechs theoretischen Semestern erworben wurde) mit einem deutschen Bachelor vergleichbar ist. Das Bildungssystem in Tunesien gilt als sehr gut, das Bac ist z.B. dem Abitur gleichwertig, und eine staatliche Hochschule (meistens sogar mit 5-jährigem Studium) gut angesehen.

Die endgültige Prüfung eines Abschlusses erfolgt aber über die Prüfungskommission anhand der Fächerübersicht. Bei Zweifeln können evtl. noch weitere Modulbeschreibungen beim Studierenden angefordert werden. Dieser hat alle notwendigen Unterlagen beizubringen (siehe Mitwirkungspflicht Kapitel 2).

Durchschnittsnoten werden in der Regel auch bei Hochschulabschlüssen nach der bayerischen Formel errechnet:

$$X = 1+3 \times \frac{N_{max}-N_d}{N_{max}-N_{min}}$$

mit

X = gesuchte Note

N_{max} = oberer Eckwert gem. Bewertungsvorschlägen (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

N_{min} = unterer Eckwert gem. BV der ZAB (Anm. d. Autoren: gemeint ist die Bestehensnote, nicht die Durchfallnote)

N_d = im Ausland erreichte (Durchschnitts-)note

Abbildung 3: Modifizierte bayerische Formel²⁷ - eigene Darstellung

Eine offizielle Stelle für die Anrechnung von Hochschulabschlüssen gibt es leider nicht, die Empfehlungen von Anabin,²⁸ dem Infoportal zu ausländischen Abschlüssen, der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, werden gemeinhin als Orientierungsmaßstab anerkannt. Ein Studierender hat in Italien die Note 24 erreicht. Das Notensystem in Italien reicht von 18 (bestanden) – 30 (sehr gut). Die folgende Beispielberechnung zeigt eine Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel:

²⁷ [KMK, 2013](#)

²⁸ <http://anabin.kmk.org/anabin-datenbank.html>

Handreichung Anrechnung

$$X = 1 + 3 \times \frac{30 - 24}{30 - 18} = 2,5$$

Das Ergebnis wird im Ermessen des PKV zur nächstliegenden deutschen Note gerundet.

**Handreichung Anrechnung
„Dokumentenechtheit / Übersetzung“**

Fragestellung:

Eine Studentin aus Russland möchte sich gerne ein Modul ihres Studiums an einer Hochschule in Moskau anrechnen lassen. Sie hat dem Antrag auf Anrechnung eine Kopie ihres Zeugnisses und die Modulbeschreibungen der Hochschule in Moskau beigelegt. Außerdem hat sie eine Übersetzung der beiden Dokumente beigelegt, aus der nicht hervorgeht, von wem diese stammen. Sie als Prüfungskommissionsvorsitzende/r sind sich unsicher, ob es sich bei der Übersetzung um eine richtige Wiedergabe der Originale handelt. Müssen Sie diese Übersetzungen zur Anrechnungsentscheidung heranziehen, oder ist es möglich beglaubigte Übersetzungen von der Studentin zu fordern, auch wenn dies mit Kosten für die Studentin verbunden ist?

Antwort:

Sie sind als Prüfungskommissionsvorsitzende/r unsicher, ob es sich bei der Übersetzung um eine richtige Wiedergabe des Originaltextes des Zeugnisses und der Modulbeschreibung handelt. Eine Anrechnungsentscheidung ist daher aufgrund fehlender Sicherheit der Dokumentenechtheit nicht zweifelsfrei für Sie möglich. Sie können von der Studentin eine beglaubigte Übersetzung der Dokumente durch eine/n in Deutschland beeidete/n Übersetzer/in fordern. Die Verantwortung zur Beibringung von beglaubigten Übersetzungen liegt beim Antragsteller und damit bei der Studentin selbst (Mitwirkungspflicht Kapitel 2). Auch damit verbundene Kosten sind von der Antragstellerin selbst zu tragen.

6 Außerhochschulisch

6.1 „Gleichwertigkeit“

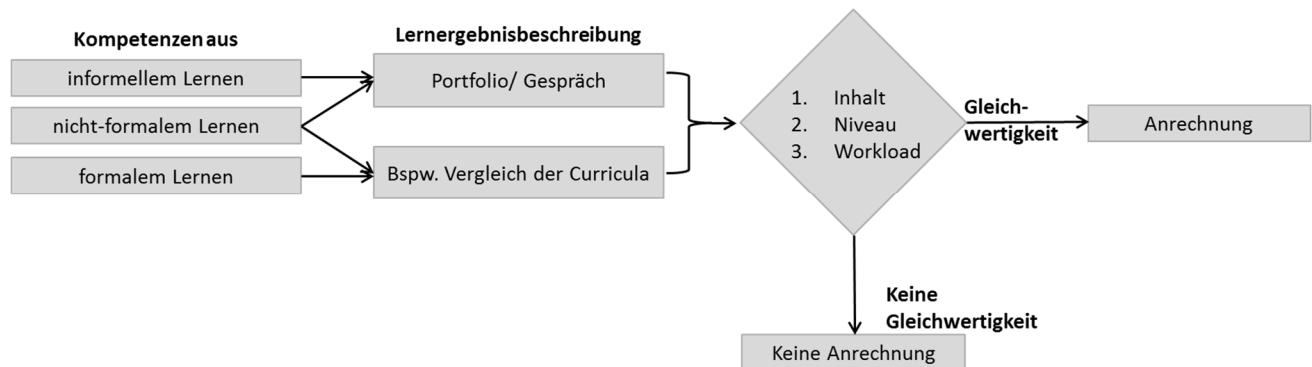


Abbildung 4: Vorgehen zum Treffen einer Anrechnungsentscheidung²⁹

Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen können Belege herangezogen werden, die aus drei zu unterscheidenden Lernarten resultieren können. Die folgende Beschreibung der Lernarten geschieht in Anlehnung an die Beschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:³⁰

Formales Lernen: Erwerb in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, führt zu anerkannten Abschlüssen und Qualifikationen, z.B. Meisterschule, Technikerschule, Weiterbildungsangebote der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer³¹

→ Unterlagen, die zur Beurteilung herangezogen werden können: z.B. Zeugnis, Zertifikat, Lehrplan, etc.

Nicht-formales Lernen: Erwerb außerhalb von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, führt nicht unbedingt zu einem formalen Abschluss; am Arbeitsplatz oder in Organisationen, z.B. Weiterbildungen der Volkshochschulen oder Gewerkschaften³²

→ Unterlagen, die zur Beurteilung herangezogen werden können: z.B. Zeugnis, Zertifikat, Lehrplan, etc.

Informelles Lernen: Erwerb als natürliche Begleiterscheinung des täglichen Lebens, nicht unbedingt bewusst als Wissenserweiterung/Erweiterung von Fähigkeiten wahrgenommen, z.B. Berufserfahrung, Ehrenamt³³

²⁹ Präsentationsfolien AK Anrechnung - Treffen mit den PKV am 28.08.2015

³⁰ Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2000

³¹ ANKOM 2012a, S. 7

³² ebd.

³³ ANKOM 2012a, S. 7

Handreichung Anrechnung

→ Unterlagen, die zur Beurteilung herangezogen werden können: Arbeitszeugnis (Achtung: aufgrund der Zeugnissprache nur bedingt verwertbar, besser: Empfehlungsschreiben o.Ä.), Portfolio^{34, 35}, etc.

Um eine Anrechnungsentscheidung treffen zu können, werden nach dem Konzept der „Gleichwertigkeit“ die folgenden Kriterien herangezogen:

1. **Inhalt:** Der Inhaltsvergleich bezieht sich auf den Vergleich von Lernergebnissen aus den beiden unterschiedlichen Lernkontexten Hochschule und berufliche Bildung. Dabei wird überprüft, inwiefern eine Vergleichbarkeit - keine Gleichartigkeit (Identität) - der Inhalte vorhanden ist. Der Grad an Übereinstimmung muss dabei definiert werden (z.B. 75 %).³⁶
2. **Niveau:** Im Niveauvergleich wird die „Gleichwertigkeit“ bestimmter Niveaukriterien, z.B. anhand von Verben kognitiver Taxonomien (z.B. Bloom³⁷), der Lernergebnisse der beiden unterschiedlichen Lernkontexte untersucht. Der Vergleich der Lernergebnisse findet auf Grundlage der kompetenzbasierten Lernziele im Modulhandbuch statt. Die Lernziele auf den vier Kompetenzebenen (Fach-, Methoden-, Sozial-, Selbstkompetenz) dienen als Basis für die Bewertung.³⁸
3. **Workload:** Die Prüfung des Arbeitsaufwandes kann aufgrund der fehlenden konkreten Benennung im Bayerischen Hochschulgesetz (hier sind ausschließlich Inhalt und Niveau benannt, siehe Gesetzestext in Kapitel 6.1) optional genutzt werden. Grundsätzlich kann ein ECTS-Kreditpunkt mit 25-30 Arbeitsstunden für sämtliche Lernaktivitäten (z.B. Vorlesung, Selbststudium, Prüfung), die Studierende für das Erreichen des Lernergebnisses aufwenden müssen, übersetzt werden.³⁹

³⁴ „Im Portfolio werden in jedem Fall Dokumente zusammengestellt, die einschlägige Erfahrungen als Lernergebnisse der an Anrechnung interessierten Person belegen sollen. [...] Es herrschen unterschiedliche Auffassungen, inwieweit auch Dokumente zum Nachweis formal erworbener Lernergebnisse wie (Weiter-) Bildungszeugnisse – Bestandteil des Portfolios sind.“ ANKOM, 2010, S.13

³⁵ Im Projekt [OHO](#) wird derzeit (Stand: Juni 2016) in Zusammenarbeit mit der Münchner Volkshochschule ein E-Portfoliokurs für antragstellende Studierende pilotiert. Ein Ergebnisbericht wird für Oktober 2016 erwartet.

³⁶ ANKOM, 2010; ANKOM, 2012a; ANKOM, 2012b

³⁷ Bloom 1972

³⁸ Für weitere Informationen zur kompetenzorientierten Formulierung von Modulbeschreibungen siehe „Handreichung zur Erstellung von kompetenzorientierten Modulbeschreibungen an der HM“

³⁹ Europäische Kommission (Hrsg.), 2009

6.2 Rechtliche Grundlagen

Kultusministerkonferenz – Beschlüsse von 2002 und 2008⁴⁰

Die Kultusministerkonferenz hat in zwei richtungsweisenden Beschlüssen von 2002 und 2008 Grundlagen für die Anrechnung von Kompetenzen außerhalb des Hochschulbereichs gesetzt. Die Grundlagen für die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen wurden in dem Beschluss von 2002 gelegt:

- Quantitative Beschränkung der Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen von maximal 50 Prozent auf ein Hochschulstudium
- Erfordernis eines gültigen Hochschulzugangs nach den geltenden Voraussetzungen (Hochschulzugangsberechtigung über (Fach-)Abitur, Zugang für beruflich Qualifizierte)
- Überprüfung der qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studien- und Prüfungsleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Zuge der Akkreditierung
- „Gleichwertigkeit“ der außerhalb des Studiums erworbenen Kompetenzen in Bezug auf Inhalt und Niveau

Der Beschluss von 2008 folgt diesem ersten Beschluss und führt ihn inhaltlich weiter aus. Dabei werden vor allem die Verfahren der Anrechnung näher konkretisiert:

- Individuelles Anrechnungsverfahren: Prüfung der Qualifikation anhand der von dem/der BewerberIn vorgelegten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die Qualifikation zu Teilen des Studiums in Inhalt und Niveau gleichwertig ist und dies damit ersetzen können
- Pauschales Anrechnungsverfahren: Bei homogenen Bewerbergruppen oder konkreten Kooperationsvereinbarungen der Hochschule mit einer beruflichen Ausbildungseinrichtung kann auch eine pauschale Anrechnung eines klar definierten Kompetenzpakets von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen erfolgen
- Einstufungsprüfung: Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten kann auch durch eine Einstufungsprüfung erfolgen

Obwohl die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz keinen rechtsbindenden Charakter haben, haben die Vorgaben der beiden Beschlüsse nach und nach in den Landesgesetzen Einzug gehalten und sind ebenfalls im Bayerischen Hochschulgesetz (s.u. in diesem Kapitel) verankert.

⁴⁰ KMK 2002; KMK 2008

**Handreichung Anrechnung
Rundschreiben des Akkreditierungsrates zur Anrechnung außerhochschulischer
Kenntnisse und Fähigkeiten vom 19.12.2014**

In einem Rundschreiben weist der Akkreditierungsrat auf die Pflicht der Hochschulen zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen unter den Voraussetzungen der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz von 2002 und 2008 hin. Es wird weiterhin auf die Verpflichtung der Hochschulen verwiesen, „von den bestehenden Möglichkeiten der Anrechnung Gebrauch zu machen und Verfahren und Kriterien für die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu entwickeln“⁴¹.

Insbesondere weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass „ab dem 01.01.2015 das Fehlen von Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten von den Akkreditierungsagenturen zu beauftragen ist“⁴².

→ *Fehlende oder nicht ausreichend dokumentierte Anrechnungsverfahren und –kriterien können lt. Schreiben des Akkreditierungsrats vom 19.12.2014 seit dem 01.01.2015 zu einer Auflage durch die Akkreditierungsagenturen führen.*

→ *Nach aktuellen Rückmeldungen durch die Akkreditierungsagenturen (Stand September 22) entsprechen die derzeitigen Regelungen auf hochschulweiter Ebene (ASPO) diesen Anforderungen.*

Bayerisches Hochschulgesetz⁴³

Artikel 63 BayHSchG – Anrechnung von Kompetenzen

„(2) ¹Kompetenzen, die [...] außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“

→ *Bewertungsgrundlage für eine (Nicht-)Anrechnung ist die „Gleichwertigkeit“ der erworbenen Kompetenzen zu den Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums an der HM erworben werden können (Kapitel 1 und 6.1).*

→ *Es kann höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen eines Studiengangs durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen ersetzt werden.*

⁴¹ Akkreditierungsrat 2014, S.1

⁴² Akkreditierungsrat 2014, S.2

⁴³ vom 23. Mai 2006

**Handreichung Anrechnung
Allgemeine Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften
München⁴⁴**

§ 5 Anrechnung von Kompetenzen

„(3) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der in einem Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ²Die Prüfungskommission prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des betreffenden Studiengangs. ³Bei Unklarheiten kann sich die Prüfungskommission in einem Fachgespräch mit der/dem Studierenden einen Eindruck über die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen verschaffen. ⁴Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung Fachkolleginnen und -kollegen einbeziehen.

→ Studierende haben den Antrag auf Anrechnung elektronisch zu stellen und die entsprechenden Nachweise über die erworbenen Kompetenzen beizufügen (Kapitel 2).

→ Ergeben sich Unklarheiten in Bezug auf die „Gleichwertigkeit“ der Kompetenzen, kann die Prüfungskommission über die Art und Dauer einer Prüfung, in der die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden müssen, entscheiden (Kapitel 1 und 6.1).

Studien- und Prüfungsordnungen

Eine weitere Regelung der Anrechnung kann in den Studien- und Prüfungsordnungen gegeben sein und die Anrechnung auf Studiengangsebene genauer regeln. Bei Nicht-Vorhandensein einer solchen Regelung tritt die übergreifende Rechtsordnung in Kraft (ASPO, RaPO, BayHSchG).

⁴⁴ vom 29.01.2008 (in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 10.11.2015)

6.3 Beispielfälle

„Notenübernahme bzw. Notenumrechnung bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“

Fragestellung:

Bezüglich der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist die Frage aufgetreten, ob/wie bei einer solchen Anrechnung die betreffenden Noten übernommen und ggf. umgerechnet werden können/müssen/sollten.

Antwort:

Das ausschlaggebendste Argument, das gegen eine Anrechnung mit Note spricht, scheint das der sehr schwer vergleichbaren Systeme zu sein. Uns ist eine solche Vorgehensweise an der HM bis dato nur aus Wahlpflichtmodulen oder AW-Fächern bekannt. Dort wurden die in der außerhochschulischen Veranstaltung erworbenen Noten übernommen.

Rechtlich ist an keiner Stelle ersichtlich, dass eine Note übernommen werden muss.

Zu beachten: Das Gewicht der **nicht** angerechneten, im Studium (noch) zu erbringenden „Restleistungen“ wird höher. D.h. die verbleibenden Module wiegen quasi prozentual mehr.

Beispiel: Es werden 5 ECTS-Kreditpunkte aus außerhochschulischen Leistungen OHNE Note angerechnet. D.h., dass sich die Durchschnittsnote nur noch aus den im Falle eines Bachelors z.B. 205 verbleibenden ECTS-Kreditpunkten zusammensetzt. Jedes andere einzelne Modul wiegt dann z.B. bei einem 10 ECTS-Modul statt 10/210 ECTS → 10/205 ECTS und somit mehr. Das ist v.a. dann ein interessantes Argument, wenn z.B. die möglichen 50 % eines Studiengangs durch außerhochschulische Kompetenzen ersetzt werden und der Umfang der ohne Note im Zeugnis stehenden Leistungen somit beträchtlich wird. Der verbleibende Teil des Studiums verliert massiv an Gewicht. Dann wird auch die Fragestellung interessant, auf welche Module und damit Fachinhalte damit ein ggfs. verzerrendes Gewicht gelegt wird.

Zudem ist anzumerken, dass die Reaktion der ArbeitgeberIn auf eine „flächendeckende“ Anrechnung OHNE Note ggfs. „kritisch“ sein könnte, da bestimmte, evtl. erwartete Kompetenzfelder von der Leistung her nicht eingeschätzt werden können.

Grundsätzlich gilt: Die Anrechnung ohne Note scheint im vorliegenden Fall eine faire und sinnvolle Vorgehensweise zu sein. Die (betroffenen) Studierenden sollten über die Abwägungen, die hier vorgenommen werden, informiert werden.

Im Rahmen von pauschalen Anrechnungsverfahren (siehe Kapitel 6.1) kann erwogen werden die außerhochschulisch erworbene Note in Absprache mit etwaigen Kooperationspartnern wie z.B. Kammern (Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer) umzurechnen.

Handreichung Anrechnung „Prüfung der „Gleichwertigkeit“ eines AW-Faches“

Fragestellung:

Ein Bewerber (französischer Staatsbürger) beantragt die Anrechnung des Wahlpflichtfachs „Französisch II – Kommunikation und Kultur“ mit dem Argument, die Muttersprache zu beherrschen und die Kultur hinreichend zu kennen, weil er dort aufgewachsen und in die Schule gegangen ist. Es liegen auch Nachweise vor, dass der Bewerber im Ehrenamt die französische Kultur bei Weihnachtsmärkten in Partnergemeinden am Stand seiner Heimatstadt vertreten hat. Kann das Wahlpflichtfach vom Prüfungsausschuss anerkannt werden?

Antwort:

Es handelt sich hier um einen Fall von Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen. Somit gilt zu prüfen, ob die Kompetenzen, welche der Studierende im Rahmen seines Engagements im Ausland erworben hat, gleichwertig zu denen des AW-Faches sind. Nähere Ausführungen zum Konzept der „Gleichwertigkeit“ sind zu finden in Kapitel 6.1. Grundlage hierfür ist die Modulbeschreibung des AW-Faches, die somit kompetenzorientiert sein muss. Der nächste Schritt bestünde nun in der Formulierung der Kompetenzen, die der Studierende erworben hat. Grundsätzlich gilt die im Kapitel 2 dargelegte Mitwirkungspflicht des Studierenden. D.h., dass der Studierende die notwendigen Dokumente beibringen muss. Sie haben keine Eigenrecherchepflicht. Hierzu kann Anhang I, welcher einen Vorschlag für ein Formular zur Erfassung solcher informell erworbener Kompetenzen enthält, zugrunde gelegt werden. Übrigens: Anrechnungsentscheidungen auf AW-Fächer müssen immer von der Prüfungskommission der FK 13 getroffen werden.

„Anrechnung schulischer Leistungen auf ein Hochschulstudium“

Fragestellung:

Werden schulische Leistungen angerechnet? Z.B. Englisch-Leistungskurs für AW-Fach, Wirtschaftsleistungskurs für BWL. Oder: Sollen Leistungen, die an einer österreichischen HTL erbracht worden sind, angerechnet werden?

Antwort:

Stimmen die Kompetenzen hinsichtlich Umfang, Inhalt und Niveau überein und wird eine „Gleichwertigkeit“ zu den zu erbringenden Leistungen an der HM festgestellt, können auch schulische Leistungen angerechnet werden. Zudem gilt der Grundsatz, dass sich einmal erworbene Kompetenzen nicht verbrauchen, d.h. sie können z.B. auch als Hochschulzugangsberechtigung verwendet und gleichzeitig angerechnet werden. Weiterhin darf als Ablehnungsgrund kein Ort oder eine bestimmte Institution dienen. Es muss als Argumentationsgrundlage die ggfs. nicht vorhandene „Gleichwertigkeit“ nachgewiesen worden sein. Im Falle schulischer Leistungen wird in der Regel der Vergleich des Niveaus der schulischen mit der hochschulischen Leistung als entscheidendes Kriterium dienen. Zu beachten ist im außerhochschulischen Bereich jedoch auch, dass der/die Studierende im Zweifel beweisen müsste, dass seine/ihre zur Anrechnung eingereichten Leistungen gleichwertig sind (siehe Kapitel 6.1).

Handreichung Anrechnung

„Anrechnung von Kompetenzen aus laufenden studentischen Projekten“

Fragestellung:

Können Leistungen im Zusammenhang mit nicht als Lehrveranstaltung laufenden studentischen Projekten, z.B. Formula Student, als AW-Fach anerkannt werden?

Antwort:

Wenn die erworbenen Kompetenzen der Studierenden mit den in dem AW-Fach lt. Modulhandbuch geforderten gleichwertig sind, ja. (siehe hierzu Kapitel 6.1).

Handreichung Anrechnung Anhang

Der nachfolgende Anhang umfasst das Quellenverzeichnis (I) und weiterführende Literatur zum Anrechnungsalltag (II). Darauf folgen Formularhilfen und Merkblätter (III). Die Vorschläge für Formularhilfen zur Antragstellung sind im Projekt OHO⁴⁵ entstanden und wurden im Rahmen des Projektes ZUG I⁴⁶ an der Hochschule München weiterentwickelt und angepasst. Sie dienen der Vorstrukturierung von Anrechnungsanträgen und helfen den Studierenden dabei, alle relevanten Unterlagen zur Antragstellung zu identifizieren.

Die Merkblätter für Modulverantwortliche können in Fällen genutzt werden, in denen eine fachliche Einschätzung zu einer Anrechnung von Modulverantwortlichen erfragt wird, damit insbesondere diese Zielgruppe in knapper Zusammenfassung einen Überblick zu den relevanten Prüfkriterien einer Anrechnung erhält. Sowohl die Formularhilfen, als auch die Merkblätter für Modulverantwortliche folgen der Logik dieser Handreichung und sind nach den drei Anrechnungsbereichen „hochschulisch national“, „hochschulisch international“ und „außerhochschulisch“ gegliedert.

Die Studierendenleitfäden (außerhochschulisch, Auslandssemester /-studium) werden in ein zielgruppengerechtes Layout gebracht, weswegen sie nicht als Anhang, sondern eigenständig veröffentlicht werden.

⁴⁵ Das Projekt „Offene Hochschule Bayern“ (OHO II) wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Rahmen des Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen“ unter dem Förderkennzeichen 16OH12060 gefördert.

⁴⁶ Das Projekt „Für die Zukunft gerüstet (ZUG I) wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01PL11025 gefördert.

I. Quellenverzeichnis

- Akkreditierungsrat (2014): Rundschreiben des AR vom 19.12.2014 zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000. Zuletzt geändert durch § 1 Bekanntmachung vom 14.09.2010.
- ANKOM (2010): Anrechnungsleitlinie – Leitlinie für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudien-gänge.
- ANKOM (2012a): ANKOM - Arbeitsmaterialie Nr.2. Verfahren und Methoden der pauschalen Anrechnung.
- ANKOM (2012b): ANKOM – Arbeitsmaterialie Nr.3. Verfahren und Methoden der individuellen Anrechnung.
- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 02.08.2019.
- Banscherus, U. (2010): Lebenslanges Lernen im Bologna-Prozess. In: Wolter, A.; Wiesner, G.; Koepernik, C. (Hrsg.): Der lernende Mensch in der Wissensgesellschaft. Perspektiven lebenslangen Lernens. Juventa-Verlag: Weinheim, München, S. 221 – 237.
- Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006. Zuletzt geändert durch §1 Nr. 212 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014.
- Bloom, B. (1972): Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Beltz Verlag: Weinheim, Basel
- Europäische Kommission (Hrsg.) (2009): ECTS-Leitfaden.
- Lissabon Konvention (1997): Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997. Lissabon.
- Hanft, A. et al. (2014): Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Studiengängen. Studie AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“. Oldenburg.
- Hochschulrektorenkonferenz – Projekt nexus (2016): Die wesentlichen Prinzipien der Lissabon-Konvention. http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/Prinzipien_der_Lissabon-Konvention.pdf (letzter Aufruf am 26.01.2016).
- Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2013): Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfaden für Hochschulen (Kurzfassung). Bonn.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000): Memorandum über Lebenslanges Lernen: Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen. SEK(2000) 1832. Brüssel.

Handreichung Anrechnung

Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001. Zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 6.8.2010.

Kultusministerkonferenz (2002): Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I).

Kultusministerkonferenz (2008): Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II).

Kultusministerkonferenz (2013): Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 12.09.2013 zur Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen.

Seyer, M. & Waldeyer, C. (2014): Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen. Standards für transparente und nachvollziehbare Analyseverfahren und Anrechnungsprozesse. Starker Verlag: Aachen.

II. Weiterführende Literatur zum Anrechnungsalltag

- [ANKOM](#)
Website der wissenschaftlichen Begleitung der BMBF-Initiative „ANKOM - Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“
- [European Recognition Manual for Higher Education Institutions](#)
Practical guidelines for credential evaluators and admissions officers to provide fair and flexible recognition of foreign degrees and studies abroad – Second edition 2016
- [FIBAA](#)
Werkstatt FIBAA Consult: Artikel und Materialien
- [nexus](#)
Website der HRK Hochschulrektorenkonferenz „Projekt nexus – Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern“ – Themenbereich Anerkennung

III. Formularhilfen und Merkblätter

Formularhilfe I: hochschulisch national

Deckblatt zum Antrag auf Anrechnung hochschulisch national erworbener Kompetenzen auf das Hochschulstudium (1x auszufüllen)

Daten AntragstellerIn

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname, Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Email-Adresse (*Bitte verwenden Sie Ihre HM-Adresse)	
Telefon (*Bitte geben Sie eine Nummer an, auf der Sie tagsüber gut erreichbar sind)	

Angaben zum Studiengang

zutreffendes ankreuzen und Studienform (Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend, dual) ergänzen

Bachelor _____

Master _____

Studiengang	
Fakultät	
Matrikelnummer	
Studiensemester (*zum Zeitpunkt der Antragstellung)	
Immatrikuliert seit (TT.MM.JJJJ) (*Datum der Erstimmatrikulation in o.g. Studiengang)	
Immatrikulation voraussichtlich ab (TT.MM.JJJJ) (*im Falle der Bewerbung auf das Studium ohne erfolgte Immatrikulation)	
Zutreffende SPO vom (TT.MM.JJJJ) (*Angabe inklusive der Fassung - Nachzulesen auf persönlicher PRIMUSS Startseite)	
Angabe zur Anzahl der beantragten Module: (bitte tragen Sie hier die Anzahl der Module ein, auf die Sie einen Antrag auf Anrechnung stellen)	

Wichtige Hinweise

- Der Antrag ist idealerweise zu Semesterbeginn bzw. in den ersten 4 Wochen des Semesters schriftlich einzureichen, damit die Prüfungskommission eine Entscheidung vor der Prüfungszeit treffen kann. (Für Ausschlussfristen bitte die jeweils gültige SPO beachten.)
- Besuchen Sie das anzurechnende Modul und melden Sie sich vorsichtshalber zur Modulprüfung an, solange über Ihren Anrechnungsantrag noch nicht entschieden wurde bzw. Sie noch keinen schriftlichen Bescheid erhalten haben. Im Falle einer Ablehnung können Sie die Modulprüfung dann noch absolvieren und versäumen nicht ein oder zwei Semester, bis dieses Modul wieder angeboten wird.
- Die Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn
 1. die Studienzeit, Studienleistungen oder Prüfung, die aufgrund der Anrechnung erlassen werden soll, bereits erbracht wurde bzw. der entsprechende Eintrag in das Notenblatt erfolgt ist.
 2. der Antrag auf Anrechnung schon einmal abgelehnt wurde.

Checkliste für AntragstellerIn: Habe ich an alles gedacht?

- Ich habe den Antrag auf Anrechnung von hochschulisch national erworbenen Kompetenzen mit Datum unterschrieben.
- Ich habe jedes Modul, das angerechnet werden soll bzw. alle im Antrag aufgeführten hochschulisch national erworbenen Kompetenzen mit einem (beglaubigten) Nachweis/Zugnis belegt.
- Ich habe eine Modulbeschreibung meiner bisherigen Hochschule beigefügt.
- Ich habe ausschließlich Nachweise beigelegt, die sich klar erkenntlich auf das jeweils anzurechnende Modul beziehen (Relevanz).
- Ich habe das anzurechnende Modul mit der Modulbeschreibung (Lernziele/Kompetenzen) an der HM überprüft und meiner Ansicht nach eine ausreichende Übereinstimmung festgestellt.

Erklärung

1. Ich verpflichte mich, die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zu den hochschulisch national erworbenen Kompetenzen obliegt ausschließlich mir als AntragstellerIn.
2. Diesem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:
 - Deckblatt zum Antrag auf Anrechnung (1x)
 - Antrag auf Anrechnung hochschulisch national erworbener Kompetenzen (pro Modul 1x)
 - Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen, Notenbelege etc.) in Kopie
3. Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass alle im Antrag aufgeführten Leistungen von mir erbracht und alle Angaben korrekt und wahrheitsgemäß gemacht wurden.
4. Außerdem stimme ich zu, dass bei fehlender Vergleichbarkeit von Notensystemen oder fehlenden Noten, der Leistungsnachweis nicht mit einer Note, sondern nur mit dem Prädikat „erfolgreich abgelegt“ angerechnet werden kann. Die angerechneten Module werden mit diesem Prädikat im Notenblatt sowie im Bachelor-/Masterzeugnis ausgewiesen, bleiben jedoch bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote unberücksichtigt.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Handreichung Anrechnung

Diese Felder sind nicht von den AntragstellerInnen auszufüllen!

Checkliste für Vorsitzende/n der Prüfungskommission:

Leitfragen zur ersten Prüfung der Unterlagen (auf Vollständigkeit)	JA	NEI N	Nachgefordert am	Nachgereicht am
Antragsformular vollständig?				
Deckblatt und Antragsformular?				
Datum & Unterschrift vorhanden?				
Nachweise vollständig?				
Ist pro anzurechnenden Modul ein Nachweis vorhanden?				

I. Eingang und erste Prüfung: Vorsitzende/r der Prüfungskommission:

München, Datum

Unterschrift der/des PK-Vorsitzenden

II. Weitergabe an Modulverantwortliche/n:

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

III. Rücklauf an Vorsitzende/n der Prüfungskommission:

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

III. Weitergabe an den Bereich Prüfung und Praktikum:

München, Datum

Unterschrift der/des PK-Vorsitzenden



**Handreichung Anrechnung
Antrag auf Anrechnung hochschulisch national erworbener Kompetenzen auf das Hochschulstudium**

Hinweis: Für jedes Modul, für welches Sie einen Antrag auf Anrechnung stellen, ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Persönliche Daten: AntragstellerIn	
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname, Vorname	
Telefon (*Bitte geben Sie eine Nummer an, auf der Sie tagsüber gut erreichbar sind)	Matrikelnummer
Email-Adresse (*bitte verwenden Sie Ihre HM-Adresse)	Eingegangen am: (Nicht von AntragstellerIn auszufüllen)

Name der inländischen Hochschule (des vorangegangenen Studiums)
--

Angaben zum Modul an der HM auf das angerechnet werden soll		Angaben zum Modul des bisherigen Studiums, das angerechnet werden soll	
Modul-Nr.	Modul laut Modulhandbuch der HM (Beschreibung im Studienplan, z.B. 010 Grundlagen der BWL)	ECTS	ECTS

Nicht von AntragstellerIn auszufüllen

Weitergabe an:	
Weitergabe am:	
Rücklauf an PKV bis:	

Ort, Datum _____ Unterschrift AntragstellerIn

Handreichung Anrechnung

Die nachfolgenden Felder sind von dem/der zuständigen Modulverantwortlichen auszufüllen!

Stellungnahme bzgl. Anrechenbarkeit der hochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das genannte Studienmodul:

<p>Die Kompetenzen decken die Anforderungen des Studienmoduls ab:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, es bestehen wesentliche Unterschiede in Bezug auf Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Workload und Profil des Moduls</p>	
<p>Begründung (im Ablehnungsfall) <i>Kriterien: Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Workload und Profil des Moduls¹</i></p>	
<p>Datum</p>	
<p>Unterschrift Modulverantwortliche/r</p>	
<p>Bestätigung durch Prüfungskommissionsvorsitzende/n:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, es besteht keine Äquivalenz in Bezug auf Inhalt, Niveau, Workload (optional)</p> <p>Anrechnung erfolgt</p> <p><input type="checkbox"/> mit Note: _____</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Note</p>	<p>Die Kompetenzen decken die Anforderungen des Studienmoduls ab:</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, es besteht keine Äquivalenz in Bezug auf Inhalt, Niveau, Workload (optional)</p> <p>Anrechnung erfolgt</p> <p><input type="checkbox"/> mit Note: _____</p> <p><input type="checkbox"/> ohne Note</p>
<p>Datum</p>	<p>Unterschrift Prüfungskommissionsvorsitzende/r:</p>

¹ Erklärungen s. Merkblatt für die Anrechnung von Kompetenzen „hochschulisch – national“ für Modulverantwortliche

Daten AntragstellerIn

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname, Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Email-Adresse (*Bitte verwenden Sie Ihre HM-Adresse)	
Telefon (*Bitte geben Sie eine Nummer an, auf der Sie tagsüber gut erreichbar sind)	

Angaben zum Studiengang

zutreffendes ankreuzen und Studienform (Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend, dual) ergänzen

Bachelor _____

Master _____

Studiengang	
Fakultät	
Matrikelnummer	
Studiensemester (*zum Zeitpunkt der Antragstellung)	
Immatrikuliert seit (TT.MM.JJJJ) (*Datum der Erstimmatrikulation in o.g. Studiengang)	
Immatrikulation voraussichtlich ab (TT.MM.JJJJ) (*im Falle der Bewerbung auf das Studium ohne erfolgte Immatrikulation)	
Zutreffende SPO vom (TT.MM.JJJJ) (*Angabe inklusive der Fassung - Nachzulesen auf persönlicher PRIMUSS Startseite)	
Angabe zur Anzahl der beantragten Module: (bitte tragen Sie hier die Anzahl der Module ein, auf die Sie einen Antrag auf Anrechnung stellen)	

Handreichung Anrechnung

Wichtige Hinweise

- Der Antrag ist idealerweise zu Semesterbeginn bzw. in den ersten 4 Wochen des Semesters schriftlich einzureichen, damit die Prüfungskommission eine Entscheidung vor der Prüfungszeit treffen kann. (Für Ausschlussfristen bitte die jeweils gültige SPO beachten.)
- Besuchen Sie das anzurechnende Modul und melden Sie sich vorsichtshalber zur Modulprüfung an, solange über Ihren Anrechnungsantrag noch nicht entschieden wurde bzw. Sie noch keinen schriftlichen Bescheid erhalten haben. Im Falle einer Ablehnung können Sie die Modulprüfung dann noch absolvieren und versäumen nicht ein oder zwei Semester bis dieses Modul wieder angeboten wird.
- Die Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn
 3. die Studienzeit, Studienleistungen oder Prüfung, die aufgrund der Anrechnung erlassen werden soll, bereits erbracht wurde bzw. der entsprechende Eintrag in das Notenblatt erfolgt ist.
 4. der Antrag auf Anrechnung schon einmal abgelehnt wurde.

Checkliste für AntragstellerIn: Habe ich an alles gedacht?

- Ich habe den Antrag auf Anrechnung von hochschulisch international erworbenen Kompetenzen mit Datum unterschrieben.
- Ich habe jedes Modul, das angerechnet werden soll bzw. alle im Antrag aufgeführten hochschulisch international erworbenen Kompetenzen mit einem (beglaubigten) Nachweis/Zeugnis oder einem Portfolio belegt.
- Ich habe eine Modulbeschreibung meiner bisherigen Hochschule (ggf. durch beglaubigte Übersetzung) beigefügt.
- Ich habe ausschließlich Nachweise beigelegt, die sich klar erkenntlich auf das jeweils anzurechnende Modul beziehen (Relevanz).
- Ich habe das anzurechnende Modul mit der Modulbeschreibung (Lernziele/Kompetenzen) an der HM überprüft und meiner Ansicht nach eine ausreichende Übereinstimmung festgestellt.

Erklärung

1. Ich verpflichte mich, die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zu den hochschulisch international erworbenen Kompetenzen obliegt ausschließlich mir als AntragstellerIn.
2. Diesem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:
 - Deckblatt zum Antrag auf Anrechnung (1x)
 - Antrag auf Anrechnung hochschulisch international erworbener Kompetenzen (pro Modul 1x)
 - Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen, Notenbelege etc.) in Kopie
3. Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass alle im Antrag aufgeführten Leistungen von mir erbracht und alle Angaben korrekt und wahrheitsgemäß gemacht wurden.
4. Außerdem stimme ich zu, dass bei fehlender Vergleichbarkeit von Notensystemen oder fehlenden Noten, der Leistungsnachweis nicht mit einer Note, sondern nur mit dem Prädikat „erfolgreich abgelegt“ angerechnet werden kann. Die angerechneten Module werden mit diesem Prädikat im Notenblatt sowie im Bachelor-/Masterzeugnis ausgewiesen, bleiben jedoch bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote unberücksichtigt.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Handreichung Anrechnung

Diese Felder sind nicht von den AntragstellerInnen auszufüllen!

Checkliste für Vorsitzende/n der Prüfungskommission:

Leitfragen zur ersten Prüfung der Unterlagen (auf Vollständigkeit)	JA	NEI N	Nachgefordert am	Nachgereicht am
Antragsformular vollständig?				
Deckblatt und Antragsformular?				
Datum & Unterschrift vorhanden?				
Nachweise vollständig?				
Ist pro anzurechnenden Modul ein Nachweis vorhanden?				

I. Eingang und erste Prüfung: Vorsitzende/r der Prüfungskommission:

_____ München, Datum

_____ Unterschrift der/des PK-Vorsitzenden

II. Weitergabe an Modulverantwortliche/n:

_____ Name, Datum

_____ Name, Datum

_____ Name, Datum

_____ Name, Datum

_____ Name, Datum

_____ Name, Datum

III. Rücklauf an Vorsitzende/n der Prüfungskommission:

_____ Name, Datum

_____ Name, Datum

_____ Name, Datum

_____ Name, Datum

_____ Name, Datum

_____ Name, Datum

III. Weitergabe an den Bereich Prüfung und Praktikum:

_____ München, Datum

_____ Unterschrift der/des PK-Vorsitzenden



**Handreichung Anrechnung
Antrag auf Anrechnung hochschulisch international erworbener Kompetenzen auf das Hochschulstudium**

Hinweis: Für jedes Modul, für welches Sie einen Antrag auf Anrechnung stellen, ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Persönliche Daten: AntragstellerIn	
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname, Vorname	
Telefon (*Bitte geben Sie eine Nummer an, auf der Sie tagsüber gut erreichbar sind)	Matrikelnummer
Email-Adresse (*bitte verwenden Sie Ihre HM-Adresse)	Eingegangen am: (Nicht von AntragstellerIn auszufüllen)

Name der ausländischen Hochschule (des vorangegangenen Studiums)

Angaben zum Modul an der HM auf das angerechnet werden soll		Angaben zum Modul der ausländischen Hochschule, das angerechnet werden soll	
Modul-Nr. (Beschreibung im Studienplan, z.B. 010 Grundlagen der BWL)	ECTS	Modul laut Modulhandbuch (Name, ggfs. Nummer, etc.)	ECTS/Credits

Nicht von AntragstellerIn auszufüllen

Weitergabe an:	
Weitergabe am:	
Rücklauf an PKV bis:	

Ort, Datum _____ Unterschrift AntragstellerIn

Handreichung Anrechnung

Die nachfolgenden Felder sind von dem/der zuständigen Modulverantwortlichen ausfüllen!

Stellungnahme bzgl. Anrechenbarkeit der hochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das genannte Studienmodul:

Die Kompetenzen decken die Anforderungen des Studienmoduls ab:	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es bestehen wesentliche Unterschiede in Bezug auf Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Workload und Profil des Moduls	Begründung (im Ablehnungsfall) <i>Kriterien: Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Workload und Profil des Moduls¹</i>
Datum	Unterschrift Modulverantwortliche/r
Bestätigung durch Prüfungskommissionsvorsitzende/n:	Die Kompetenzen decken die Anforderungen des Studienmoduls ab: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es besteht keine Äquivalenz in Bezug auf Inhalt, Niveau, Workload (optional)
	Anrechnung erfolgt <input type="checkbox"/> mit Note: _____ <input type="checkbox"/> ohne Note
Datum	Unterschrift Prüfungskommissionsvorsitzende/r:

¹ Erklärungen s. Merkblatt für die Anrechnung von Kompetenzen „hochschulisch - international“ für Modulverantwortliche

Deckblatt
zum Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Hochschulstudium (1 x auszufüllen)

Daten AntragstellerIn

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname, Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Email-Adresse (*Bitte verwenden Sie Ihre HM-Adresse)	
Telefon (*Bitte geben Sie eine Nummer an, auf der Sie tagsüber gut erreichbar sind)	

Angaben zum Studiengang

zutreffendes ankreuzen und Studienform (Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend, dual) ergänzen

Bachelor _____

Master _____

Studiengang	
Fakultät	
Matrikelnummer	
Studiensemester (*zum Zeitpunkt der Antragstellung)	
Immatrikuliert seit (TT.MM.JJJJ) (*Datum der Erstimmatrikulation in o.g. Studiengang)	
Zutreffende SPO vom (TT.MM.JJJJ) (*Angabe inklusive der Fassung - Nachzulesen auf persönlicher PRIMUSS Startseite)	
Angabe zur Anzahl der beantragten Module: (bitte tragen Sie hier die Anzahl der Module ein, auf die Sie einen Antrag auf Anrechnung stellen)	

Handreichung Anrechnung

Wichtige Hinweise

- Der Antrag ist idealerweise zu Semesterbeginn bzw. in den ersten 4 Wochen des Semesters schriftlich einzureichen, damit die Prüfungskommission eine Entscheidung vor der Prüfungszeit treffen kann. (Für Ausschlussfristen bitte die jeweils gültige SPO beachten.)
- Besuchen Sie das anzurechnende Modul und melden Sie sich vorsichtshalber zur Modulprüfung an, solange über Ihren Anrechnungsantrag noch nicht entschieden wurde bzw. Sie noch keinen schriftlichen Bescheid erhalten haben. Im Falle einer Ablehnung können Sie die Modulprüfung dann noch absolvieren und versäumen nicht ein oder zwei Semester bis dieses Modul wieder angeboten wird.
- Die Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn
 5. die Studienzeit, Studienleistungen oder Prüfung, die aufgrund der Anrechnung erlassen werden soll, bereits erbracht wurde bzw. der entsprechende Eintrag in das Notenblatt erfolgt ist.
 6. der Antrag auf Anrechnung schon einmal abgelehnt wurde.

Checkliste für AntragstellerIn: Habe ich an alles gedacht?

- Ich habe den Antrag auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen mit Datum unterschrieben.
- Ich habe jedes Modul, das angerechnet werden soll bzw. alle im Antrag aufgeführten außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen mit einem (beglaubigten) Nachweis/Zeugnis oder einem Portfolio belegt.
- Ich habe ausschließlich Nachweise beigelegt, die sich klar erkenntlich auf das jeweils anzurechnende Modul beziehen (Relevanz).
- Ich habe die anzurechnende Kompetenz mit der Modulbeschreibung (Lernziele/Kompetenzen) an der HM überprüft und meiner Ansicht nach eine ausreichende Übereinstimmung festgestellt.

Erklärung

1. Ich verpflichte mich, die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zu den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen obliegt ausschließlich mir als AntragstellerIn.
2. Diesem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigelegt:
 - Deckblatt zum Antrag auf Anrechnung (1x)
 - Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (pro Modul 1x)
 - Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen, Notenbelege etc.) in (beglaubigter) Kopie
3. Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass alle im Antrag aufgeführten Leistungen von mir erbracht und alle Angaben korrekt und wahrheitsgemäß gemacht wurden.
4. Mir ist bewusst, dass gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 ASPO maximal die Hälfte der im Studium nachzuweisenden Kompetenzen durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen eingebracht werden kann.
5. Außerdem stimme ich zu, dass bei fehlender Vergleichbarkeit von Notensystemen oder fehlenden Noten, der Leistungsnachweis nicht mit einer Note, sondern nur mit dem Prädikat „erfolgreich abgelegt“ angerechnet werden kann. Die angerechneten Module werden mit diesem Prädikat im Notenblatt sowie im Bachelor-/Masterzeugnis ausgewiesen, bleiben jedoch bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote unberücksichtigt.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Diese Felder sind nicht von den AntragstellerInnen auszufüllen!

Checkliste für Vorsitzende/n der Prüfungskommission:

Leitfragen zur ersten Prüfung der Unterlagen (auf Vollständigkeit)	JA	NEI N	Nachgefordert am	Nachgereicht am
Antragsformular vollständig? Deckblatt und Antragsformular? Datum & Unterschrift vorhanden?				
Nachweise vollständig? Ist pro anzurechnenden Modul ein Nachweis vorhanden?				

I. Eingang und erste Prüfung: Vorsitzende/r der Prüfungskommission:

München, Datum

Unterschrift der/des PK-Vorsitzenden

II. Weitergabe an Modulverantwortliche/n:

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

III. Rücklauf an Vorsitzende/n der Prüfungskommission:

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

Name, Datum

III. Weitergabe an den Bereich Prüfung und Praktikum:

München, Datum

Unterschrift der/des PK-Vorsitzenden



Handreichung Anrechnung

Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Hochschulstudium

Hinweis: Für jedes Modul, für welches Sie einen Antrag auf Anrechnung stellen, ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

Persönliche Daten: AntragstellerIn			
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		
Nachname, Vorname			
Telefon (*Bitte geben Sie eine Nummer an, auf der Sie tagsüber gut erreichbar sind)		Matrikelnummer	
Email-Adresse (*bitte verwenden Sie Ihre HM-Adresse)		Eingegangen am: (Nicht von AntragstellerIn auszufüllen)	

Hochschule München	
Angaben zum Modul, auf das angerechnet werden soll	
Modul-Nr.	Modul laut Modulhandbuch der HM (Beschreibung im Studienplan, z.B. 010 Grundlagen der BWL)

Nicht von AntragstellerIn auszufüllen

Weitergabe an:	
Weitergabe am:	
Rücklauf an PKV bis:	

Handreichung Anrechnung

Angaben zur außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenz						
Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen durch		Einzureichende Unterlagen für				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ formales Lernen: z.B. Abschlüsse der Technikerschule, Fachakademie, IHK etc. ▪ nicht-formales Lernen: z.B. betriebliche Weiterbildungen etc. ▪ informelles Lernen: z.B. Berufserfahrung, etc. 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ formales Lernen: Zeugnis, Zertifikat, Lehrplan etc. ▪ nicht-formales Lernen: Zeugnis, Zertifikat, Lehrplan etc. ▪ informelles Lernen: Arbeitszeugnis, Portfolio etc. 				
Lernort (z.B. IHK, Arbeitsplatz) ▪ Stadt ▪ Land	Dauer von MM/JJJJ bis MM/JJJJ	Zeitanteil (wöchentlicher Durchschnitt)	Prüfungsform <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich	Prüfungsdauer	Nachweis formaler bzw. nicht-formaler Kompetenzen durch: <input type="checkbox"/> Zertifikat <input type="checkbox"/> Zeugnis <input type="checkbox"/> Lehrplan <input type="checkbox"/> Seminarunterlagen/Literatur <input type="checkbox"/> Sonstiges	Nachweis informeller Kompetenzen durch: <input type="checkbox"/> Arbeitszeugnis <input type="checkbox"/> Referenzschreiben <input type="checkbox"/> Beschreibung der relevanten Tätigkeit

Handreichung Anrechnung

Die nachfolgenden Felder sind von dem/der zuständigen Modulverantwortlichen auszufüllen!

Stellungnahme bzgl. Anrechenbarkeit der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das genannte Studienmodul:

Die Kompetenzen decken die Anforderungen des Studienmoduls ab:	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es besteht keine Äquivalenz in Bezug auf Inhalt, Niveau, Workload (optional)	Begründung (im Ablehnungsfall) <i>Kriterien: Inhalt, Niveau, Workload (optional)¹</i>
Datum	Unterschrift Modulverantwortliche/r

Die Kompetenzen decken die Anforderungen des Studienmoduls ab:	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es besteht keine Äquivalenz in Bezug auf Inhalt, Niveau, Workload (optional)	Anrechnung erfolgt <input type="checkbox"/> mit Note: _____ <input type="checkbox"/> ohne Note
Unterschrift Prüfungskommissionsvorsitzende/r:	
Datum	

¹ Erklärungen s. Merkblatt für die Anrechnung von Kompetenzen „außerhochschulisch“ für Modulverantwortliche

Merkblatt für die Anrechnung von Kompetenzen
hochschulisch national
für Modulverantwortliche

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensgrundsätze

Die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für die Anrechnung von Kompetenzen „hochschulisch – national“ bilden:

- Die **Lissabon-Konvention**¹ - das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“.
- Das **Bayerische Hochschulgesetz**² – Artikel 63 BayHSchG– Anrechnung von Kompetenzen.
- Die **Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)** der Hochschule für angewandte Wissenschaften München³ - § 5 Anrechnung von Kompetenzen.
- Die **Studien- und Prüfungsordnung** des relevanten Studiengangs.

Hieraus lassen sich die folgenden Verfahrensgrundsätze ableiten:

- Das Konzept des „wesentlichen Unterschieds“ ersetzt das Kriterium der Gleichwertigkeit.
- Die Bewertungsgrundlage für eine (Nicht-)Anrechnung ist der „**wesentliche Unterschied**“ der erworbenen Kompetenzen zu den Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums an der HM erworben werden können. Der „wesentliche Unterschied“ nimmt den **Studienerfolg als Bezugsgröße**, d.h.: Das anderswo erworbene Modul soll angerechnet werden, wenn der Studienerfolg des/der Studierenden hierdurch nicht gefährdet wird.⁴
- Die Anrechnungsentscheidung muss im Falle einer **Ablehnung schriftlich begründet** werden.
- Die Entscheidung der Prüfungskommission erfolgt unter **Rücksichtnahme auf die Empfehlung der Modulverantwortlichen**.
- Die **Beweislastumkehr** legt die Hochschule als beweisende Stelle bei einer Nicht-Anrechnung fest, nicht die Studierenden selbst.
- Die **Verantwortung zur Beibringung** aller für die Anrechnungsentscheidung relevanten Unterlagen liegt bei **dem/der Studierenden als Antragsteller/in**. Liegen nicht alle notwendigen Unterlagen vor, um eine Anrechnungsentscheidung treffen zu können, müssen diese von dem/der Studierenden **nachgefordert** werden.

2. Kriterien der Anrechnungsentscheidung

Um eine Anrechnungsentscheidung treffen zu können, werden nach dem Konzept des „wesentlichen Unterschieds“ die folgenden 5 Kriterien betrachtet:⁵

¹ Lissabon Konvention (1997): Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. 04.1997. Lissabon.

² BayHSchG vom 23. Mai 2006

³ ASPO vom 05.01.2018 (in Fassung der dritten Änderungssatzung vom 02.08.2019)

⁴ Seyer, M. & Waldeyer, C. (2014): Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen. Standards für transparente und nachvollziehbare Analyseverfahren und Anrechnungsprozesse. Starker Verlag: Aachen.

⁵ HRK (Hrsg.) (2013): Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfadens für Hochschulen (Kurzfassung). Bonn.

Handreichung Anrechnung

- **Qualität:** Prüfung, ob die inländische Hochschule und ggf. der Studiengang akkreditiert ist.
→ Wenn ja: erbrachte Leistung ist von hinreichender Qualität, um anerkannt zu werden.
- **Niveau:** Bestimmung der Niveaustufe (Bachelor, Master) der erworbenen Kompetenz.
- **Lernergebnisse:** Die Anrechnungsprüfung erfolgt lernergebnisorientiert. Betrachtet wird somit die Kompetenz, die Studierende erwerben. Ausschlaggebendes Kriterium ist nicht der Vergleich auf der Mikroebene (VORSICHT: **kein Inhaltsvergleich**), sondern die Erfordernisse des Weiterstudiums.

Der Vergleich der Lernergebnisse findet auf Grundlage der kompetenzbasierten Lernziele im Modulhandbuch⁶ statt (kompetenzorientierte Formulierung des Modulhandbuchs vorausgesetzt). Die Lernziele auf den vier Kompetenzebenen (Fach-, Methoden-, Sozial-, Selbstkompetenz) dienen als **Basis für die Bewertung**. Die Taxonomie-Stufen nach Bloom⁷ zeigen anhand der verwendeten Verben die klare **Verortung auf den 6 Stufen**.

Stufe	Verben
1. Erinnern/Wissen	angeben, auflisten, berichten, definieren, gliedern, schildern,...
2. Verstehen	abgrenzen, begründen, bestimmen, erklären, folgern,...
3. Anwenden	anwenden, beurteilen, bewerten, herausfinden,...
4. Analysieren	analysieren, auswerten, ermitteln, gegenüberstellen,...
5. Beurteilen/Bewerten	argumentieren, entwickeln, evaluieren, formulieren,...
6. Erweitern/Erschaffen	einschätzen, einstufen, entwerfen, hinterfragen,...

Abbildung 5 – in Anlehnung an Bloom: Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Weinheim, Basel. Beltz. 1972.

- **Workload:** Vergleich des Workloads der erbrachten Leistungen anhand der erbrachten ECTS-Credits, wobei auch hier auf die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten der Fokus gelegt wird. Ein bloßer Unterschied in den zu erbringenden ECTS führt in der Regel nicht zu einer Ablehnung der Anrechnung.
- **Profil:** Abgleich der Lernergebnisse der eingereichten Leistungen mit dem Profil des relevanten Studiengangs (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, ...).

Laut Hochschulrektorenkonferenz kann eine **Entscheidung zur Nichtanerkennung nur bei wesentlichen Unterschieden in den folgenden Bereichen** gefällt werden (laut Empfehlungen durch das Lisbon Recognition Convention Committee):

- „stark divergierende Lernergebnisse [...]
- gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (z.B. Master- oder Promotionsprogramme)
- wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen. [...] [Anm. d. Autoren: z.B. auch Unschärfen, die durch individuelle Schwerpunktsetzungen eines Studienprogramms entstehen]
- in Ausnahmefällen: stark abweichende Qualität der Studienprogramme“⁸

⁶ Für weitere Informationen zur kompetenzorientierten Formulierung von Modulbeschreibungen siehe „Handreichung zur Erstellung von kompetenzorientierten Modulbeschreibungen an der HM“

⁷ Bloom, B. (1972): Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Beltz Verlag: Weinheim, Basel

⁸ Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2013): Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfaden für Hochschulen (Kurzfassung). S. 11

Handreichung Anrechnung

Für weiterführende Informationen: Handreichung Anrechnung (ab Juli 2016)

Handreichung Anrechnung

Merkblatt II: hochschulisch international

Merkblatt für die Anrechnung von Kompetenzen hochschulisch international für Modulverantwortliche

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensgrundsätze

Die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für die Anrechnung von Kompetenzen „hochschulisch – international“ bilden:

- Die **Lissabon-Konvention**¹ - das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“.
- Das **Bayerische Hochschulgesetz**² – Artikel 63 BayHSchG– Anrechnung von Kompetenzen.
- Die **Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)** der Hochschule für angewandte Wissenschaften München³ - § 5 Anrechnung von Kompetenzen.
- Die **Studien- und Prüfungsordnung** des relevanten Studiengangs.

Hieraus lassen sich die folgenden Verfahrensgrundsätze ableiten:

- Das Konzept des „wesentlichen Unterschieds“ ersetzt das Kriterium der Gleichwertigkeit.
- Die Bewertungsgrundlage für eine (Nicht-)Anrechnung ist der **„wesentliche Unterschied“** der erworbenen Kompetenzen zu den Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums an der HM erworben werden können. Der „wesentliche Unterschied“ nimmt den **Studienerfolg als Bezugsgröße**, d.h.: Das anderswo erworbene Modul soll angerechnet werden, wenn der Studienerfolg des/der Studierenden hierdurch nicht gefährdet wird.⁴
- Eine **Zusicherung** der Anrechnung kann bereits **VOR dem Auslandsstudium** erfolgen.
- Die Anrechnungsentscheidung muss im Falle einer **Ablehnung schriftlich begründet** werden.
- Die Entscheidung der Prüfungskommission erfolgt unter **Rücksichtnahme auf die Empfehlung der Modulverantwortlichen**.
- Die **Beweislastumkehr** legt die Hochschule als beweisende Stelle bei einer Nicht-Anrechnung fest, nicht die Studierenden selbst.
- Die **Verantwortung zur Beibringung** aller für die Anrechnungsentscheidung relevanten Unterlagen liegt bei **dem/der Studierenden als Antragsteller/in**. Liegen nicht alle notwendigen Unterlagen vor, um eine Anrechnungsentscheidung treffen zu können, müssen diese von dem/der Studierenden **nachgefordert** werden.

2. Kriterien der Anrechnungsentscheidung

Um eine Anrechnungsentscheidung treffen zu können, werden nach dem Konzept des „wesentlichen Unterschieds“ die folgenden 5 Kriterien betrachtet:⁵

¹ Lissabon Konvention (1997): Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. 04.1997. Lissabon.

² BayHSchG vom 23. Mai 2006

³ ASPO vom 05.01.2018 (in Fassung der dritten Änderungssatzung vom 02.08.2019)

⁴ Seyer, M. & Waldeyer, C. (2014): Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen. Standards für transparente und nachvollziehbare Analyseverfahren und Anrechnungsprozesse. Starker Verlag: Aachen.

⁵ HRK (Hrsg.) (2013): Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfadens für Hochschulen (Kurzfassung). Bonn.

Handreichung Anrechnung

- **Qualität:** Prüfung, ob die ausländische Hochschule und ggf. der Studiengang akkreditiert ist.
→ Wenn ja: erbrachte Leistung ist von hinreichender Qualität, um anerkannt zu werden.
- **Niveau:** Bestimmung der Niveaustufe (Bachelor, Master) der erworbenen Kompetenz.
- **Lernergebnisse:** Die Anrechnungsprüfung erfolgt lernergebnisorientiert. Betrachtet wird somit die Kompetenz, die Studierende erwerben. Ausschlaggebendes Kriterium ist nicht der Vergleich auf der Mikroebene (VORSICHT: **kein Inhaltsvergleich**), sondern die Erfordernisse des Weiterstudiums.
- Der Vergleich der Lernergebnisse findet auf Grundlage der kompetenzbasierten Lernziele im Modulhandbuch⁶ statt (kompetenzorientierte Formulierung des Modulhandbuchs vorausgesetzt). Die Lernziele auf den vier Kompetenzebenen (Fach-, Methoden-, Sozial-, Selbstkompetenz) dienen als **Basis für die Bewertung**. Die Taxonomie-Stufen nach Bloom⁷ zeigen anhand der verwendeten Verben die klare **Verortung auf den 6 Stufen**.

Stufe	Verben
1. Erinnern/Wissen	angeben, auflisten, berichten, definieren, gliedern, schildern,...
2. Verstehen	abgrenzen, begründen, bestimmen, erklären, folgern,...
3. Anwenden	anwenden, beurteilen, bewerten, herausfinden,...
4. Analysieren	analysieren, auswerten, ermitteln, gegenüberstellen,...
5. Beurteilen/Bewerten	argumentieren, entwickeln, evaluieren, formulieren,...
6. Erweitern/Erschaffen	einschätzen, einstufen, entwerfen, hinterfragen,...

Abbildung 6 – in Anlehnung an Bloom: Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Weinheim, Basel. Beltz. 1972.

- **Workload:** Vergleich des Workloads der erbrachten Leistungen anhand der erbrachten ECTS-Credits, wobei auch hier auf die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten der Fokus gelegt wird. Ein bloßer Unterschied in den zu erbringenden ECTS führt in der Regel nicht zu einer Ablehnung der Anrechnung.
- **Profil:** Abgleich der Lernergebnisse der eingereichten Leistungen mit dem Profil des relevanten Studiengangs (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, ...).

Laut Hochschulrektorenkonferenz kann eine **Entscheidung zur Nichtanerkennung nur bei wesentlichen Unterschieden in den folgenden Bereichen** gefällt werden (laut Empfehlungen durch das Lisbon Recognition Convention Committee):

- „stark divergierende Lernergebnisse [...]“
- gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (z.B. Master- oder Promotionsprogramme)
- wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen. [...] [Anm. d. Autoren.: z.B. auch Unschärfen, die durch individuelle Schwerpunktsetzungen eines Studienprogramms entstehen]
- in Ausnahmefällen: stark abweichende Qualität der Studienprogramme“⁸

⁶ Für weitere Informationen zur kompetenzorientierten Formulierung von Modulbeschreibungen siehe „Handreichung zur Erstellung von kompetenzorientierten Modulbeschreibungen an der HM“

⁷ Bloom, B. (1972): Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Beltz Verlag: Weinheim, Basel

⁸ Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.) (2013): Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfaden für Hochschulen (Kurzfassung). S. 11

Handreichung Anrechnung

Für weiterführende Informationen: Handreichung Anrechnung (ab Juli 2016)

Handreichung Anrechnung Merkblatt III: außerhochschulisch

Merkblatt für die Anrechnung von Kompetenzen außerhochschulisch für Modulverantwortliche

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensgrundsätze

Die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für die Anrechnung von Kompetenzen „außerhochschulisch“ bilden:

- Die **Beschlüsse der Kultusministerkonferenz** zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II von 2002 und 2008¹.
- Das Rundschreiben des Akkreditierungsrates zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten vom 19.12.2014².
- Das **Bayerische Hochschulgesetz**³ – Artikel 63 BayHSchG– Anrechnung von Kompetenzen.
- Die **Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)** der Hochschule für angewandte Wissenschaften München⁴ § 5 Anrechnung von Kompetenzen.
- Die **Studien- und Prüfungsordnung** des relevanten Studiengangs.

Hieraus lassen sich die folgenden Verfahrensgrundsätze ableiten:

- **Eine quantitative Beschränkung** der Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen auf ein Hochschulstudium **auf maximal 50 Prozent**.
- Die Bewertungsgrundlage für eine (Nicht-)Anrechnung ist die „**Gleichwertigkeit**“ der erworbenen Kompetenzen zu den Kompetenzen, die im Rahmen des Hochschulstudiums erworben werden können.
- Die **Gleichwertigkeitsprüfung** in Bezug auf **Inhalt und Niveau** der Kompetenzen.
- Die Entscheidung der Prüfungskommission erfolgt unter **Rücksichtnahme auf die Empfehlung der Modulverantwortlichen**.
- Die **Verantwortung zur Beibringung** aller für die Anrechnungsentscheidung relevanten Unterlagen liegt bei **dem/der Studierenden als Antragsteller/in**. Liegen nicht alle notwendigen Unterlagen vor, um eine Anrechnungsentscheidung treffen zu können, müssen diese von dem/der Studierenden **nachgefordert** werden.

2. Kriterien der Anrechnungsentscheidung

Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen können Belege herangezogen werden, die aus drei zu unterscheidenden Lernarten resultieren können. Die folgende Beschreibung der Lernarten geschieht in Anlehnung an die Beschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁵:

Formales Lernen: Erwerb in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, führt zu anerkannten Abschlüssen und Qualifikationen, z.B. Meisterschule, Technikerschule, Weiterbildungsangebote der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer.⁶

→ Unterlagen, die zur Beurteilung herangezogen werden können: z.B. Zeugnis, Zertifikat, Lehrplan, etc.

¹ KMK 2002; KMK 2008

² Akkreditierungsrat 2014

³ BayHSchG vom 23. Mai 2006

⁴ ASPO vom 05.01.2018 (in Fassung der dritten Änderungssatzung vom 02.08.2019)

⁵ Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2000

⁶ ANKOM - Arbeitsmaterialie Nr.2. (2. Auflage 2012), S. 7

Handreichung Anrechnung

Nicht-formales Lernen: Erwerb außerhalb von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, führt nicht unbedingt zu einem formalen Abschluss; am Arbeitsplatz oder in Organisationen, z.B. Weiterbildungen der Volkshochschulen oder Gewerkschaften.⁷

→ Unterlagen, die zur Beurteilung herangezogen werden können: z.B. Zeugnis, Zertifikat, Lehrplan, etc.

Informelles Lernen: Erwerb als natürliche Begleiterscheinung des täglichen Lebens, nicht unbedingt bewusst als Wissenserweiterung/Erweiterung von Fähigkeiten wahrgenommen, z.B. Berufserfahrung.⁸

→ Unterlagen, die zur Beurteilung herangezogen werden können: Arbeitszeugnis (Achtung: aufgrund der Zeugnissprache nur bedingt verwertbar, besser: Empfehlungsschreiben o.Ä.), Portfolio, etc.

Um eine Anrechnungsentscheidung treffen zu können, werden nach dem Konzept der „Gleichwertigkeit“ die folgenden Kriterien herangezogen:

- **Inhalt:** Der Inhaltsvergleich bezieht sich auf den Vergleich von Lernergebnissen aus den beiden unterschiedlichen Lernkontexten Hochschule und außerhochschulischer Bildung. Dabei wird überprüft, inwiefern eine Vergleichbarkeit - keine Gleichartigkeit (Identität) - der Inhalte vorhanden ist. Die Bandbreite der Übereinstimmung muss dabei definiert werden (z.B. 75 %)⁹.
- **Niveau:** Im Niveauvergleich wird die „Gleichwertigkeit“ bestimmter Niveaukriterien der Lernergebnisse aus den beiden unterschiedlichen Lernkontexten untersucht. Der Vergleich der Lernergebnisse findet auf Grundlage der kompetenzbasierten Lernziele im Modulhandbuch¹⁰ statt (kompetenzorientierte Formulierung des Modulhandbuchs vorausgesetzt). Die Lernziele auf den vier Kompetenzebenen (Fach-, Methoden-, Sozial-, Selbstkompetenz) dienen als **Basis für die Bewertung**. Die Taxonomie-Stufen nach Bloom¹¹ zeigen anhand der verwendeten Verben die klare **Verortung auf den 6 Stufen**.

Stufe	Verben
1. Erinnern/Wissen	angeben, auflisten, berichten, definieren, gliedern, schildern,...
2. Verstehen	abgrenzen, begründen, bestimmen, erklären, folgern,...
3. Anwenden	anwenden, beurteilen, bewerten, herausfinden,...
4. Analysieren	analysieren, auswerten, ermitteln, gegenüberstellen,...
5. Beurteilen/Bewerten	argumentieren, entwickeln, evaluieren, formulieren,...
6. Erweitern/Erschaffen	einschätzen, einstufen, entwerfen, hinterfragen,...

Abbildung 7 – in Anlehnung an Bloom: Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Weinheim, Basel. Beltz. 1972.

Als Grundlage für die Anrechnungsentscheidung dient auf Seiten hochschulischer Kompetenz die jeweilige Modulbeschreibung des anzurechnenden Moduls.

- **Workload:** Die Prüfung des Arbeitsaufwandes kann aufgrund der fehlenden konkreten Benennung im Bayerischen Hochschulgesetz (hier sind ausschließlich Inhalt und Niveau benannt, optional genutzt werden. Grundsätzlich kann ein ECTS-Kreditpunkt mit 25-30 Arbeitsstunden für sämtliche Lernaktivitäten (z.B. Vorlesung, Selbststudium, Prüfung), die Studierende für das Erreichen des Lernergebnisses aufwenden müssen, übersetzt werden¹².

⁷ ebd.

⁸ ebd.

⁹ ANKOM Anrechnungsleitlinie (2010); ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr. 2 (2. Auflage 2012); ANKOM-Arbeitsmaterialie Nr.3 (2. Auflage 2012)

¹⁰ Für weitere Informationen zur kompetenzorientierten Formulierung von Modulbeschreibungen siehe „Handreichung zur Erstellung von kompetenzorientierten Modulbeschreibungen an der HM“

¹¹ Bloom, B. (1972): Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. Beltz Verlag: Weinheim, Basel

¹² Europäische Kommission (Hrsg.), 2009

Handreichung Anrechnung

Für weiterführende Informationen: Handreichung Anrechnung (ab Juli 2016)